



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Jürgen Exner in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20 – 22, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Ryanair DAC**, Airside Business Park, Swords, Co., Dublin, Irland, vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 34.900) nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

I.

Die beklagte Partei ist schuldig, binnen drei Monaten die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

1. ENTGEGENSTEHENDE REGELUNGEN

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang.

2. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbestimmungen und unsere Regelungen dem Irischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

3. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben.

4. Für Flugbuchungen, die über einen unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug eine Callcenter-Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

5. Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

6. *[fehlt]*

7. Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.

8. Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken.

9. Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch

genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.

10. Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen.
12. Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.
13. Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.
14. Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.
15. Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken und die Bordkarte ausdrücken und mitführen, außerhalb die Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In auch enthalten, bis Sie einen Mobil Bordkarte benutzen (Sie müssen die Kriterien einhalten für die Benutzung der Mobil Bordkarten, klicken Sie hier für die Bedingungen).
16. Passagieren, die es nicht schaffen innerhalb der vorgegebenen Fristen einzuchecken (außerhalb Flexi Plus Kunden), wird die Gebühr für den Flughafen Check-in zu dem in unserer Gebührentabelle angeführten Preis verrechnet.

17. Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile) müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.

18. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;

[...]

Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

19. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nicht erfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde;

[...]

Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

20. Sie können bis zu drei Gepäckstücke gegen eine Gebühr aufgeben ([klicken Sie hier für die Bestimmungen zu aufgegebenem Gepäck](#)) und Sie können kostenlos bis zu zwei Handgepäckstücke mit an Bord nehmen ([klicken Sie hier für unsere Bestimmungen zu Handgepäck](#)), jedoch stets auf Grundlage der Bedingungen und Einschränkungen gemäß den Beförderungsbedingungen und der Bestimmungen zu Handgepäck und Aufgabegepäck.

Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen; „Handgepäck und 10 kg Check-in-Gepäck“:

Alle Passagiere können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen. Die Größe für Ihr kleines Handgepäckstück wurde von 35 x 20 x 20 cm (14.000 cm³) auf 42 x 20 x 30 cm (25.200 cm³) fast verdoppelt, um Handgepäckstücke an Board zu erlauben, die größer sind als unsere zuvor erlaubten Handgepäckrichtlinien für kleine Gepäckstücke.

Passagiere mit "Priority & 2 Handgepäckstücke" können 2 Handgepäckstücke mit an Bord bringen, 1 kleines Gepäckstück:(40cm x 20cm x 25cm) 1 größeres Gepäckstück:(55cm x 40cm x 20cm)

Priority und 2 Handgepäckstücke kosten zwischen €/£ 6 und €/£ 10 und können zum Zeitpunkt der Flugbuchung oder bis zu 30 Minuten vor dem planmäßigen Abflug über die Ryanair-App erworben werden.

GEBÜHRENTABELLE

Gepäckgebühren:

	Ryanair.com	Nach der Buchung	
Kleines Gepäck	Kostenlos	Kostenlos	
Priority Boarding & 2 Kabinengepäck *Preis zwischen	€/£6 und €/£10	€/£6 und €/£10	
Aufgegebenes Gepäck - 10kg * Preis zwischen	€/£10 und €/£12	€/£10 und €/£12	Non-priority-Kunden, die ihrer Buchung kein Aufgabegepäck hinzugefügt haben, können einen 10 kg Koffer mit Rädern am Gepäckabgabeschalter des Flughafens für 20 €/£ oder am Boarding Gate für 25 €/£ erwerben

21. Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) * wie Laptops, Mobiltelefone, Tablets, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium- Ersatzbatterien *, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.
22. Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.
23. Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, Lacrosse-Schläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards, Billiard-, Snooker- und Pool-Stöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;
24. Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurf Pfeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eispikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und -äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenslänge über 6 cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingens- oder

Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

25. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (Inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.
26. Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.
27. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).
28. Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.
29. Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen: Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde ,wenn Agenten danach fragen.
30. Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige

Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen: Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unzureichend/ widersprechend/ mit betrügerischem Verhalten verbunden;

31. Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.
32. Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.
33. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.
34. Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.
35. Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn – wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen – der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

36. Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.

II.

Hingegen wird das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die Verwendung auch der nachstehend genannten oder einer sinngleichen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder eine sinngleiche Klausel zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden ist:

11. Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.

a b g w i e s e n .

III.

Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal österreichweit im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der „Neue Kronenzeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

IV.

Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der von der Ryanair DAC mit Sitz in Dublin, Irland betriebenen Website oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website für Online-Buchungen unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, Schriftfarbe, Hintergrundfarbe und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie im Textteil der Website üblich.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass die klagende Partei ein bevorrechteter Verband iSd § 29 KSchG ist. Die beklagte Partei ist eine in Irland registrierte Gesellschaft mit Sitz ihrer Hauptverwaltung in Irland und betreibt ein Luftverkehrsunternehmen sowie unter www.ryanair.com/at/de ein Flugbuchungsportal, wobei sie den Flugbuchungen, welche auch von Verbrauchern vorgenommen werden, „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ („ABB“; ./1) zugrundelegt. Die beklagte Partei bietet keine reinen Inlandsbeförderungen innerhalb Österreichs an.

Über die ABB hinaus verwendet die beklagte Partei im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern weitere vorformulierte Vertragsbedingungen, sog. „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“ (. /1), darunter befinden sich „Handgepäck und 10 kg Check-in-Gepäckstück“ und „Gebührentabelle“. Die ABB, die Regelung „Handgepäck und 10 kg Check-in Gepäckstück“ und die „Gebührentabelle“ sind über die Webseite abrufbar.

Die **klagende Partei** beanstandet zahlreiche Klauseln, die die beklagte Partei in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) und den weiteren „Regelungen“ mit Verbrauchern vereinbart und begehrt Unterlassung sowie Urteilsveröffentlichung. Sie

brachte vor, dass auf die Beförderungsverträge österreichisches Recht anzuwenden sei und die angefochtenen Klauseln sowohl nach irischem als auch nach österreichischem Recht unzulässig seien.

Bereits die drohende Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formblätter für den Abschluss von Verträgen, die gesetz- oder sittenwidrige Bedingungen enthalten, ist geeignet, den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG zu begründen.

Die betroffenen Verkehrskreise haben ein berechtigtes Interesse an einer Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei. Um über die Sach- und Rechtslage aufzuklären und eine Fortsetzung bzw. Wiederholung des gerügten Verhaltens durch die beklagte Partei oder Dritte zu verhindern, sei die beantragte Urteilsveröffentlichung erforderlich.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren und brachte vor, dass irisches Recht gültig vereinbart werde, weshalb auf den gesamten Vertrag irisches Recht anzuwenden sei. Die Klauseln seien weiters sowohl nach irischem als auch nach österreichischem Recht zulässig. Die Klage sei unschlüssig. Im Falle einer zumindest teilweisen Klagsstattgebung sei eine angemessene Leistungsfrist von zumindest sechs Monaten zu gewähren. Das Urteilsveröffentlichungsbegehren sei in Bezug auf die Tageszeitung überschießend.

Die beklagte Partei erstattete zu den einzelnen angefochtenen Klauseln Vorbringen zu deren Beurteilung nach irischem Recht, später auch nach österreichischem Recht. Mangels Anwendung irischen Rechts beschränkt sich die nachstehende Wiedergabe des klauselspezifischen Vorbringens auf Letzeres.

Zum anwendbaren Recht (zugleich **Klausel 2**):

2.4 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

2.4.1. Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbestimmungen und

unsere Regelungen dem Irischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei – wie der ganze Vertrag – nach österreichischem Recht zu beurteilen. Die Rechtswahlklausel sei nach § 6 Abs 3 KSchG intransparent, weil sie den Verbraucher im Unklaren darüber lasse, in welchen Fällen irisches Recht anwendbar sei. Sollte auf die Klausel irisches Recht anwendbar sein, sei die Klausel auch nach irischem Recht intransparent und daher unzulässig.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel müsse nach irischem Recht beurteilt werden. Die beklagte Partei verwies in diesem Zusammenhang auf die Art 5 und 10 ROM-I-VO. Die Klausel sei weder nach irischem noch nach österreichischem Recht intransparent.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art 10 ROM-I-VO ist das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen nach dem Recht zu beurteilen, das nach dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre. Art 6 Abs 4 lit b ROM-I-VO sieht eine Ausnahme für Beförderungsverträge vom Schutzbereich des Art 6 ROM-I-VO (Verbraucherverträge) vor. Nach Art 5 Abs 2 ROMI-VO kann daher das Recht jenes Landes, in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat, grundsätzlich auch bei Verbrauchergeschäften gewählt werden.

Irland hat den Mindeststandard der Richtlinie 93/13/EWG (Klausel-RL) umgesetzt (vgl. die Veröffentlichung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission https://ec.europa.eu/info/notifications-under-article-8a-directive-93-13eec_en).

Art 3 Abs 1 der Richtlinie 93/13/EWG (KlauselRL) besagt, dass eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen ist, wenn sie

entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Die vorliegende Rechtswahlklausel findet sich in den ABB der beklagten Partei und wurde demnach nicht im Einzelnen ausgehandelt.

Die Anwendung irischen Rechts benachteiligt den österreichischen Verbraucher erheblich; sie verursacht ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten. Allein die Ermittlung des irischen Rechts stellt für den durchschnittlichen Verbraucher eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen Treue und Glauben vor, weil der Verbraucher davon ausgehen kann, dass auf einen Beförderungsvertrag, der sich an österreichische Verbraucher richtet, die einen Ab- und Rückflug nach Österreich buchen, österreichisches Recht zur Anwendung gelangt. Auch die Anbotsstellung und der Vertragsabschluss in deutscher Sprache suggerieren, dass österreichisches Recht zur Anwendung komme. Daher ist eine Rechtswahlklausel in ABB bei Beförderungsverträgen, die sich an Verbraucher richten, nach der Klausel-RL unzulässig.

Aber selbst wenn man eine Rechtswahlklausel in Verbraucherbeförderungsverträgen grundsätzlich als mit der Klausel-RL vereinbar betrachtete, wäre die konkret vorliegende Vereinbarung unwirksam:

Wie der EuGH in der Rechtssache *VKI/Amazon* aussprach, ist Art 3 Abs 1 der KlauselRL dahin auszulegen, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerbetreibenden enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art 6 Abs 2 der Verordnung Nr. 593/2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das

ohne diese Klausel anzuwenden wäre; dies hat das nationale Gericht im Licht aller relevanten Umstände zu prüfen.

Die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel ist nach Art 3 Abs 5 iVm Art 10 Abs 1 Rom IVO grundsätzlich nach dem gewählten Recht zu beurteilen, hier also nach luxemburgischem Recht. Dieses Recht ist aber, da Irland der Europäischen Union angehört, richtlinienkonform auszulegen. Das Fehlen eines Hinweises auf den Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts – wie im vorliegenden Fall – muss daher auch nach diesem Recht zur Qualifikation der Klausel als missbräuchlich führen. Das hat nach der Rechtsprechung des EuGH zur Folge, dass diese Klausel – als „unverbindlich“ bzw. „nichtig“ – nicht anzuwenden ist (C-618/10 – *Banco Español de Crédito SA*; C-472/10 – *Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság*). (vgl OGH 2 Ob 155/16g – *Amazon*; bestätigend jüngst OGH 6 Ob 196/19w)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demnach nach österreichischem Recht zu prüfen.

Folgende **Allgemeine Grundsätze im Verbandsprozess** sind voranzustellen:

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln ausschließlich auf Grund des Wortlautes der Klauseln (außerhalb des Textes liegende Umstände haben unberücksichtigt zu bleiben) und im "kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen (OGH 7 Ob 173/10g, 7 Ob 201/12b, RIS-Justiz RS0016590). Im Gegensatz zur jeweiligen Vertragsauslegung im Individualprozess kann auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RIS-Justiz RS0121943).

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gem § 879 ABGB vor (RIS-Justiz RS0037089).

Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein "Überrumpelungseffekt" innewohnen (RIS-Justiz RS0014646). Die Ungewöhnlichkeit ist objektiv zu verstehen. Die Subsumtion hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden Geschäftstyp zu orientieren. Ein Abstellen auf die subjektive Erkennbarkeit gerade für den anderen Teil ist daher ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln. Eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234).

Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beidseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt (§ 879 Abs 3 ABGB). Durch diese Bestimmung wurde – wie in den einschlägigen Entscheidungen formuliert – ein objektives Äquivalenzstörung und "verdünnte Willensfreiheit" berücksichtigendes bewegliches System geschaffen (RIS-Justiz RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers, insb auf AGB und Vertragsformblätter abzustellen, liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingeeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (OGH 7 Ob 173/10g mwN). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine

gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676). Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle – die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten – ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben, sodass vor allem auch die im dispositiven Recht geregelten Fragen bei der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen. Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (RIS-Justiz RS0016908).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung schließlich unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umgesetzt und damit das sogenannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsformblättern zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis der für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (OGH 1 Ob 131/09k; 7 Ob 201/12b; vgl auch zum klaren Bild, das über die vertragliche Position zu verschaffen ist: RIS-Justiz RS0115217, RS0115219; zum Gebot der Vollständigkeit: RIS-Justiz RS0115217, RS0115219; zur verlässlichen Auskunft über die Rechtsposition: RIS-Justiz RS0115217).

Auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung wird im Verbandsprozess deshalb abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage

und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich daher auch nicht auf diese beruft.

Zu den weiteren angefochtenen Klauseln:

Klausel 1:

2.3. ENTGEGENSTEHENDE REGELUNGEN

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang.

Position der klagenden Partei:

Die Bestimmung sei nach § 6 Abs 1 KSchG unzulässig, da sie dem Verbraucher zumuten würde, die für sein Vertragsverhältnis gültigen Vertragsbedingungen aus mehreren Klauselwerken herauszusuchen.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel besage ganz klar, dass die Beförderungsbedingungen stets vorgehen. Im Übrigen sehe Art 1 der ABB einige Definitionen vor, darunter auch, was unter „Regelungen“ zu verstehen sei. Diese Regelungen können über einen Hyperlink direkt aufgerufen werden. Den ABB sind Regelungen zu bestimmten Themen angeschlossen. Diese stellen kein gesondertes Regelwerk dar, sondern seien ein Bestandteil der ABB. Die Klausel stelle klar, dass im (ohnehin höchst unwahrscheinlichen) Falle eines Widerspruchs zwischen den ABB und den Regelungen, die ABB vorgehen. Die Transparenz sei damit für den Fluggast sogar erhöht, weil die Klausel den Inhalt des Beförderungsvertrages klar festlege; Auslegungsschwierigkeiten werden vermieden.

Ähnliche Klauseln werden von einer Vielzahl von Luftfahrtunternehmen verwendet und seien daher branchenüblich.

Rechtliche Beurteilung:

Einem Durchschnittsverbraucher ist es nicht zumutbar, aus mehreren Regelwerken, das für sein Vertragsverhältnis gültige herauszusuchen. Auch ist unklar, welche Regeln mit „unsere Regeln“ gemeint sind. Die Anforderung an Allgemeine

Geschäftsbedingungen ist es, eine übersichtliche und widerspruchsfreie Darstellung der Vertragsklauseln zu bieten. Die künstliche Trennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einen dominanten und einen rezessiven Teil schafft ein unnötig komplexes Regelwerk. Der Verbraucher kann nicht gehalten sein, das gesamte Konstrukt der Vertragsformblätter zu studieren. Er muss sich vielmehr darauf verlassen können, dass einer selbständigen Regelung, wo auch immer sie lokalisiert ist, nicht durch eine allfällige gegenteilige Klausel an einer anderen Stelle die Gültigkeit entzogen wird.

Diese Klausel widerspricht dem Transparenzgebot § 6 Abs 3 KSchG. Eine allfällige Branchenüblichkeit änderte daran nichts.

Klausel 3:

2.4.2 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel widerspreche § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und verstoße gegen Art 25 EuGVVO. Unklar sei, welches Gericht als „örtlich zuständiges“ gemeint sei. Die Vereinbarung des irischen Gerichtsstandes sei nach der EuGVVO nicht zulässig, da nach dieser nur das Gericht am Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung zuständig sei, demnach käme nur das Gericht des Abflugs- oder Ankunftsortes in Frage. Eine Gerichtsstandsvereinbarung in den ABB wäre nach dem EuGH nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, so müsse sichergestellt sein, dass die ABB dem Verbraucher vor Vertragsabschluss tatsächlich zugegangen wären. Dieses Erfordernis sei bei Online-Buchungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Gerichtsstandswahl sei für jene Fälle vereinbart, in denen sich der Vertragspartner nicht an die in den Art 15.2.1 bis 15.2.7 der ABB vorgesehene Vorgangsweise der Abwicklung von Schadenersatzforderungen halte. Diese Klauseln seien jedoch nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig. Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die dazu dient, unzulässige Klauseln durchzusetzen, sei nach § 879 Abs 3 ABGB ebenfalls unzulässig.

Position der beklagten Partei:

Auf die Klausel seien die ROM-I-VO und irisches Recht anwendbar.

Rechtliche Beurteilung:

Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (OGH 7 Ob 131/06z).

Nach der Gerichtsstandsvereinbarung sollen Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 (Fluggastrechte-VO) nur vor irischen Gerichten durchgesetzt werden können, sollte sich der Fluggast nicht an das in Art 15.2.1 bis 15.2.7 der ABB vorgesehene Prozedere zur Abwicklung dieser Ansprüche halten.

Art 15 Abs 1 der Verordnung 261/2004 (Fluggastrechte-VO) bestimmt, dass die Verpflichtungen gegenüber Fluggästen gemäß dieser Verordnung – insbesondere durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen. Diese Bestimmung ist autonom und nach dem Grundsatz des „effet utile“ auszulegen. Auch nachteilige verfahrensrechtliche Bestimmungen – wie die hier vorliegende für Verbraucher ungünstige Gerichtsstandsvereinbarung – ist eine restriktive Bestimmung, die die Verpflichtung gegenüber Fluggästen einzuschränkt. Eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung ist mit Art 15 Abs 1 der Fluggastrechte-VO unvereinbar. Die Klausel widerspricht damit § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die wahre Rechtslage verschleiert und geeignet ist, den Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten.

Klausel 4:

3.1.2 Für Flugbuchungen, die über einen unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug eine Callcenter-Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

Position der klagenden Partei:

Die Klägerin brachte vor, dass die Klausel nach § 6 Abs 3 KSchG intransparent sei, da es sich um eine schlechte Übersetzung handle, die das Verständnis erheblich erschwere. Die Klausel sei auch intransparent, weil die Formulierung „nicht rückerstattbar“ Verbraucher im Unklaren darüber ließe, was im Falle der Vertragsauflösung mit der eingehobenen Gebühr zu geschehen habe.

Die Klausel sei zudem gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB, wenn eine Rückerstattung der Gebühr nur in den Fällen stattfände, auf die in Artikel 10.2 und 10.3 der ABB Bezug genommen wird.

Position der beklagten Partei:

Die Ausführungen der klagenden Partei seien nicht nachvollziehbar, da die Rückerstattung alle Fälle in der Sphäre der beklagten Partei abdecke und dem Verbraucher ein vertragliches Rücktrittsrecht bei Tod eines nahen Angehörigen einräume. Damit seien jedenfalls die in der Praxis relevanten Fälle abgedeckt.

Der zusätzliche Aufwand einer Callcenterbuchung falle auch dann an, wenn der Fluggast den Flug letztlich, aus welchen Gründen auch immer, nicht antrete. Die Klausel schließe die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, Irrtumsanfechtung und des Rücktritts nicht aus, dafür treffe die in Art 9.4 getroffene Bestimmung Vorsorge und ordne eine entsprechende Entschädigung der Fluggäste an.

Rechtliche Beurteilung:

Scheinbar wurde hier das Wort „und“ anstelle von „pro“ verwendet. Das macht iVm einem Grammatikfehler („über einen unserer Buchungszentren“) die Klausel unverständlich und begründet einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass „das Abdecken“ der „praxisrelevanten Fälle“ dem Maßstab der kundenfeindlichsten Auslegung von AGB grundsätzlich nicht gerecht wird.

Klausel 5:

3.1.3 Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei aus denselben Gründen wie Klausel 4 unzulässig.

Position der beklagten Partei:

Die Rückerstattung decke alle Fälle in der Sphäre der beklagten Partei ab; dem Verbraucher werde ein vertragliches Rücktrittsrecht bei Tod eines nahen angehörigen eingeräumt. Damit seien jedenfalls die in der Praxis relevanten Fälle abgedeckt.

Rechtliche Beurteilung:

„Das Abdecken“ der „praxisrelevanten Fälle“ wird dem Maßstab der kundenfeindlichsten Auslegung von AGB nicht gerecht. Da auch weitere Fälle denkbar sind, in denen der Verbraucher einen Anspruch auf Rückerstattung hätte, ist der vorliegende restriktive Ausschluss gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 6:

Unter der Position „6.“ wurde keine angefochten.

Klausel 7:

4.1. Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend, weil sie den Eindruck erzeuge, die Preislisten des Unternehmens hätten Vorrang vor dem vereinbarten Preis. Weiters sei unklar, welche Wirkung die Klausel auf das Vertragsverhältnis habe, da jedenfalls der vereinbarte Preis Vorrang genieße. Sie sei auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei selbst vom Landesgericht Korneuburg im Urteil zu 16 Cg 24/19m nicht beanstandet worden. Sie sei nicht unklar, unüblich oder gröblich benachteiligend. Der Verbraucher wisse im Zeitpunkt der Zahlung genau, welchen Betrag er zahlen müsse.

Rechtliche Beurteilung:

Bei den von der beklagten Partei angebotenen Beförderungsverträgen handelt es sich um Konsensualverträge. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten entstehen mit der Einigung über Leistung und Gegenleistung. Die vorliegende Klausel bestimmt, dass sich der vom Kunden zu leistende Preis von Vertragsabschluss bis zum Tag der Bezahlung ändern könne. Damit liegt ein sog. Preisänderungsvorbehalt vor.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist eine Vertragsbestimmung im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach der dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine

Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.

Mangels Umschreibung der Umstände, welche zu einer Preisänderung führen, liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vor.

Klausel 8:

4.1 Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel erwecke den Eindruck, dass es auch in jenen Fällen zu Preisänderungen kommen könne, in welchen Änderungen der Reisedaten bzw. -routen nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die aus der Sphäre des Verbrauchers stammen. Weiters seien keine eindeutigen Parameter für die Preisänderung festgelegt worden, was die Bestimmung unzulässig mache.

Position der beklagten Partei:

Es sei für jeden Verbraucher völlig klar und verständlich, dass sich für den Fall, dass Reisedaten oder Reiserouten geändert werden, also es zu einer Umbuchung kommt, der Flugpreis geändert werden könne. Die Klausel stelle darauf ab, dass sich der Flugpreis ändern könne, wenn der Fluggast und nicht die beklagte Partei das Reisedatum oder die Reiseroute ändert. Dies folge bereits daraus, dass der Fluggast eine bestimmte Reiseroute und ein bestimmtes Reisedatum auswähle. Die den ABB angeschlossene Gebührentabelle sehe eine gesonderte Gebühr vor, die von einem Fluggast zu bezahlen sei, wenn er Flugänderungen vornehmen möchte und der Fluggast keinen Tarif gewählt hat, der Umbuchungen einschließt. Letztlich ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmung des Art 4.1 der ABB, insbesondere es dessen erstem Satz, wonach der Flugpreis eben nur für die vom Fluggast gewählte

Beförderung zwischen dem Flughafen am Abflugort und dem Flughafen am Ankunftsort gelte.

Rechtliche Beurteilung:

Im Gegensatz zur Behauptung der beklagten Partei ist der Bestimmung nicht zu entnehmen, dass sie lediglich auf eine Umbuchung durch den Kunden abstellt. Vielmehr ist bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung davon auszugehen, dass sie auch Änderungen erfasst, die der Sphäre der beklagten Partei entstammen. Auch hier liegt im Ergebnis ein Preisänderungsvorbehalt vor, zu dem die gebotene Umschreibung der Parameter fehlt. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Klausel 9:

4.2.1 Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.

Position der klagenden Partei:

Es sei unklar, ob sich die Klausel auf den bereits mit dem Verbraucher vereinbarten Preis auswirke.

Die klagende Partei verwies auf ihr Vorbringen zu Klausel 7. Die Bestimmung widerspreche § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel weise den Verbraucher deutlich darauf hin, dass sämtliche Gebühren und Abgaben bei der Buchung bezahlt werden müssen. Wie Klausel 7 sehe die gegenständliche Klausel weder einen Vorrang von Preislisten gegenüber der mit dem

Fluggast getroffenen Vereinbarung vor, noch stellen sie sonst zwischen der beklagten Partei und dem Fluggast getroffenen Vereinbarungen infrage. Vielmehr stelle auch diese Klausel klar, dass der vom Fluggast geschuldete Flugpreis jener sei, der im Zeitpunkt der Buchung gegolten hat und vom Fluggast akzeptiert worden ist. Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung etwaig anwendbare Steuern und dergleichen nach der Buchung, stehen dem Fluggast und/oder der beklagten Partei gemäß der gegenständlichen Klausel grundsätzlich keine Ansprüche zu. Vielmehr schulde der Fluggast den im Zeitpunkt der Buchung geltenden Flugpreis, der am Ende des Buchungsvorganges auf der Webseite der beklagten Partei ausgewiesen war und den der Fluggast im Zeitpunkt der Buchung durch Bestätigen des Buttons „Jetzt bezahlen“ akzeptiert habe. Der Flugpreis hänge somit allein von der Willenseinigung der Parteien ab.

In Zusammenhalt mit Art 4.2.2 der ABB und der gegenständlichen Klausel ergebe sich, dass die beklagte Partei zur Erhöhung des Flugpreises im Falle einer Änderung von Steuern nur nach Maßgabe des Art 4.2.2 ABB berechtigt sei und der Fluggast berechtigt sei, den Flug nicht anzutreten und den bezahlten Flugpreis zurückzuerhalten, wenn er mit einer Erhöhung nicht einverstanden wäre.

Rechtliche Beurteilung:

Die Bestimmung ist unklar. Nach der von der beklagten Partei vertretene Interpretation wäre sie bloß redundant. Eine AGB-Klausel, die festlegt, dass der Verbraucher Preisbestandteile zu bezahlen habe, denen er im Rahmen der Verpflichtung zu seiner Hauptleistungspflicht ohnehin zugestimmt hat, ist nicht nur entbehrlich, sondern vielmehr verwirrend. Die gebotene kundenfeindlichste Interpretation ergibt, dass im vereinbarten Preis nicht alle Steuern oder Abgaben enthalten sind.

Die beklagte Partei ist nach Art 23 Abs 1 der Verordnung EG 1008/2008 (Luftverkehrsdienste-VO) dazu verpflichtet einen Preis auszuweisen, der alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließt. Ein Verstoß ist nach § 15 Abs 1 Preisauszeichnungsgesetz strafbar. Eine Bestimmung in AGB, die besagt, dass der angegebene Preis nicht alle anwendbaren Steuern, Gebühren, Zuschläge

oder Entgelte enthält, verschleiert die wahre Rechtslage und verstößt gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 10:

4.2.1 Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen.

Position der klagenden Partei:

Die Rückerstattung der Abgaben sei jedenfalls geboten, da es sonst zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der beklagten Partei käme. Die Klausel sehe eine Verfallsfrist von nur einem Monat vor, welche nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend sei.

Position der beklagten Partei:

In dem vom Fluggast für die Beförderung durch die beklagte Partei zu bezahlenden Flugpreis seien, außer allenfalls anfallenden staatlichen Steuern, sofern diese ausgewiesen werden, keine Flughafengebühren oder sonstige (passagierbezogene) Gebühren, Zuschläge und Entgelte enthalten, die nicht anfallen, wenn der Fluggast den gebuchten Flug nicht antritt. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die beklagte Partei regelmäßig Tickets zu Preisen anbiete, die niedriger seien als die für die betreffende Beförderung anfallenden staatlichen Steuern und/oder passagierbezogenen Gebühren und Zuschläge. Es gebe daher schon aus diesem Grund keine Grundlage dafür, dass die beklagte Partei solche im Flugpreis gar nicht enthaltenen „Abgaben“ im Falle des Nichteintritts des Fluges rückerstatten müsste.

Zudem räume Art 22 der VO 1008/2008 den Luftunternehmer das Recht ein, ihre Flugpreise für inngemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Dem Luftfahrunternehmen stehe es frei, eine Belastung aus Flughafengebühren und dergleichen nicht an den Fluggast weiterzugeben, sondern diese selbst zu tragen. Eine Rückerstattung von passagierbezogenen Gebühren und Zuschlägen im Falle des

Nichtantritts des Fluges sei sohin nicht geboten, wenn das Luftfahrtunternehmen und die wirtschaftliche Entscheidung getroffen hat, derartige Gebühreinzuschläge nicht in den vom Fluggast zu bezahlenden Preis einzuschließen.

Bezüglich der einmonatigen Antragsfrist ab dem Nichtantritt eines Fluges bestehe bei der beklagten Partei ein legitimes und schützenswertes Interesse daran, dass allfällige Rückerstattungsansprüche innerhalb einer überschaubar kurzen Frist abgewickelt werden. Eine Evidenzhaltung über einen längeren Zeitraum könne wirtschaftlich nicht gewährleistet werden, sodass die beklagte Partei innerhalb kurzer Frist Gewissheit über geltend gemachte Ersatzansprüche haben müsse, sie andernfalls erheblichen Beweisschwierigkeiten ausgesetzt wäre. Zudem habe die beklagte Partei für solche Erstattungsansprüche entsprechend Vorsorge in ihrer Bilanz zu treffen, sodass es auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich sei, möglichst rasch Gewissheit über geltendgemachte Erstattungsansprüche zu haben. Sohin sei die vorgesehene Frist von einem Monat angemessen und sachlich gerechtfertigt, weil die Geltendmachung nicht übermäßig erschwert werde.

Rechtliche Beurteilung:

Die Ausführungen der beklagten Partei sind dem Gericht nicht nachvollziehbar. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der passagierbezogenen Abgaben stellt die Klausel (zu Recht) gar nicht in Abrede. Das diesbezügliche Vorbringen geht daher am Entscheidungsgegenstand vorbei.

Sollte die vorgetragene Überforderung der beklagten Partei mit der Evidenzhaltung von Buchungsdaten über einen Monat ab Flugtag hinaus tatsächlich vorliegen, wäre dies mit den Verpflichtungen eines ordentlichen Unternehmers nicht vereinbar. Die diesbezügliche Leistungsfähigkeit der beklagten Partei kann aber insofern ohnehin dahingestellt bleiben, als eine derart starke Verkürzung der Frist zur Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen ganz offenkundig mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Eine geeignete Rechtfertigung dafür ist nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Die vorliegende Bestimmung benachteiligt den Verbraucher massiv, sie ist gemäß § 879 Abs 3 ABGB nichtig.

Sie ist darüber hinaus nach § 864a ABGB wegen ihrer Ungewöhnlichkeit und nach § 6 Abs 3 KSchG wegen Intransparenz unzulässig. Bestimmungen, welche die Rückerstattung bezahlter Beträge einschränken, würde man unter dem Punkt „Erstattung“ oder „Stornierung“ erwarten, nicht unter der Überschrift „Flugpreise, Steuern, Entgelte und Gebühren“. Sie enthält auch keine Regelung darüber, wann die Frist zu laufen beginnt. Infrage kommen nach der gewählten Formulierung sowohl der Abflugzeitpunkt (wie es der Argumentation der beklagten Partei entsprechen würde) als auch der Termin der Stornierung der Buchung.

Klausel 11:

4.2.1 Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.

Position der klagenden Partei:

Den Unternehmer treffe eine gesetzliche Verpflichtung, jene Beträge, um die er im Fall des Nichtantritts der Reise bereichert wäre, zu erstatten, wofür kein Entgelt verlangt werden dürfe. Die Bestimmung verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Position der beklagten Partei:

Tritt der Fluggast seine Reise nicht an, verursache er damit bei der beklagten Partei einen weiteren Aufwand. Dieser könne dem Verbraucher auch in Rechnung gestellt werden. Die beklagte Partei erbringe mit der Rückerstattung eine entgeltfähige Nebenleistung für den Fluggast.

Rechtliche Beurteilung:

Ogleich die Darstellung des Arbeitsaufwandes der beklagten Partei im Rückzahlungsfall dem Gericht in seinem Umfang nicht nachvollziehbar erscheint, ist ihr darin beizupflichten, dass es sich bei der Rücküberweisung von Zahlungen um eine zusätzliche Leistung handelt, die bei planmäßiger Abwicklung der Geschäftsbeziehung nicht erforderlich gewesen wäre. Da die Verrechnung der Gebühr nach der Systematik der AGB nur für den Fall des Nichtantritts der Reise durch den Kunden, sohin aus

Gründen, die in seiner Sphäre liegen, vereinbart wird, erscheint es nicht unbillig, diesen auch mit einem angemessenen Beitrag zu den verursachten Kosten zu belasten.

Der Oberste Gerichtshof sprach in seiner Entscheidung 4 Ob 112/04f im Zusammenhang mit Wertkartenmobiltelefonverträgen aus, dass es keineswegs zwingend sei, dass die mit der Rückzahlung unverbrauchter Guthaben anfallenden Kosten auf sämtliche Kunden, also ungerechterweise auch auf jene, die eine derartige Rückzahlung nicht benötigen oder nicht beanspruchen, aufgeteilt werden müssten. Es wäre durchaus möglich, diese Kosten gerade jenen in Rechnung zu stellen, die sie verursachen (etwa durch Abzug einer Manipulationsgebühr im Falle der Rückerstattung eines unverbrauchten Guthabens).

Klausel 11 ist zulässig, wobei festzuhalten ist, dass die Angemessenheit der Höhe der in der Gebührentabelle vorgesehenen Gebühr hier nicht zu beurteilen ist.

Klausel 12:

4.2.1 Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.

Position der klagenden Partei:

Zwar gebühre dem Unternehmer im Fall der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher das vereinbarte Entgelt, er habe sich darauf jedoch anrechnen zu lassen, was er infolge Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Da die vorliegende Klausel diese Anrechnungsvorschrift in § 1168 Abs 1 ABGB abbedingt, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei nicht gröblich benachteiligend, weil das gesetzliche Leitbild eines Werkvertrages für einen Vertrag über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmitteln nicht passend und damit auch nicht maßgeblich sei (dBGH X ZR 25/17). Bei Verträgen über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmittel seien daher Abweichungen von § 1168 ABGB dahingehend, dass eine Anrechnung der

Ersparnisse oder eines anderweitigen Erwerbs zu unterbleiben habe, zulässig. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) habe sich in seiner Entscheidung mit einer der österreichischen Rechtslage vergleichbaren Rechtslage einander gesetzt. Die Bestimmung des § 648 BGB sehe nämlich ebenso wie die österreichische Rechtslage vor, dass ein Werkbesteller das in Auftrag gegebene Werk abbestellen könne und diesfalls dem Werkunternehmer die vereinbarte Vergütung schulde, wobei sich der Werkunternehmer dasjenige anrechnen lassen müsse, was er sich an Aufwendungen erspart habe. Der BGH sei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Klausel in Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die eine Kündigung des Beförderungsvertrages nicht zulasse und eine Erstattung des Flugpreises – ungeachtet einer allfälligen Ersparnis oder eines Erwerbs aus anderweitiger Verwendung – nicht vorsehe, einen Fluggast nicht unangemessen benachteilige.

Rechtliche Beurteilung:

Der BGH führte zu X ZR 25/17 ua. aus:

„Die Vorschrift (§ 649 BGB, Anm.) nimmt das individuelle Werk in den Blick, das der Unternehmer für den Besteller fertigt und dessen Fertigung daher eingestellt werden kann oder jedenfalls nicht mehr auf Kosten des Bestellers fortgesetzt werden darf, wenn der Besteller – aus welchen Gründen auch immer – das Werk nicht mehr haben will oder jedenfalls nicht mehr von dem beauftragten Unternehmen erstellen lassen will. Hat der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender vertretbarer beweglicher Sachen zum Gegenstand, ist § 649 BGB nicht anwendbar; es gilt vielmehr nach § 650 BGB Kaufrecht. Auch der Personenbeförderungsvertrag mit einem Massenverkehrsmittel hat in ähnlicher Weise "vertretbare Leistungen" zum Gegenstand. Der Beförderungsunternehmer bietet standardisierte Beförderungsleistungen an, die auf von ihm festgelegten Routen gegenüber einer Vielzahl beförderter Personen erbracht werden und der Allgemeinheit zu von ihm festgelegten Preisen zur Buchung angeboten werden. Die Kosten, die dem Beförderungsunternehmer durch die Vorbereitung und Durchführung eines Gesamtbeförderungsvorgangs mit einem Land-, See- oder Luftverkehrsmittel entstehen, sind typischerweise weitgehend unabhängig vom Auslastungsgrad der Kapazität des Beförderungsmittels; es handelt sich im Wesentlichen nicht um Einzelkosten der Abwicklung des einzelnen Beförderungsvertrags, sondern um Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs. Der Beförderungsunternehmer kann diese Kosten folglich auch dann nicht vermeiden, wenn einzelne Beförderungsverträge gekündigt werden. Dies hat zum einen zur Folge, dass ersparte Aufwendungen, die nach § 649 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen sind, ungeachtet des Umstands, dass der Beförderungsunternehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei wird, typischerweise allenfalls in geringfügigem Umfang anfallen. Zum anderen kommt

aber auch eine "anderweitige Verwendung der Arbeitskraft" des Beförderungsunternehmers nur insofern in Betracht, als er gegebenenfalls die Beförderungsleistung, die er gegenüber dem einzelnen Passagier nach Kündigung des Vertrags nicht mehr erbringen muss, gegenüber einem anderen Passagier erbringen kann. Eine "anderweitige Verwendung der Arbeitskraft" liegt hierin aber nur dann, wenn der Beförderungsunternehmer diesen Passagier mangels freier Kapazität des Beförderungsmittels andernfalls nicht hätte befördern können. Ob die Kündigung zu einer nennenswerten Reduzierung des vereinbarten Fahr- oder Flugpreises führt, hängt somit entscheidend von der Kapazitätsauslastung ab. Die Anwendung des § 649 BGB tritt damit aber in ein Spannungsverhältnis zu der für den Personenbeförderungsvertrag typischen und bei Massenverkehrsmitteln notwendigen Bildung von an die Allgemeinheit gerichteten und dieser zugänglichen, von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Passagiers unabhängigen Preisen für die Beförderungsleistung.

cc) Dem trägt auch der Gesetzgeber Rechnung. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass nach Art. 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1008/2008 die Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft ihre Flugpreise und Frachtraten für innergemeinschaftliche Flugdienste (unbeschadet des Art. 16 Abs. 1, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, dem Linienflugverkehr in wirtschaftlich schwachen Regionen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen) frei festlegen. Unter dem Begriff "Flugpreise" sind nach Art. 2 Nr. 18 die Beförderungspreise zu verstehen sowie etwaige Bedingungen, unter denen diese Preise gelten. Dies bedeutet, dass für das Luftverkehrsunternehmen ein Spielraum für die Festsetzung der Flugpreise einschließlich der Bedingungen, unter denen diese gelten, besteht (BGH, RRA 2016, 186 Rn. 32). Die freie Preisbestimmung der Flugpreise beinhaltet für das Luftverkehrsunternehmen grundsätzlich auch das Recht, Tarife ohne freies Kündigungsrecht des Fluggastes anbieten zu können.

d) Unter Berücksichtigung dieser typischen Gegebenheiten des Personenbeförderungsvertrags stellt es für sich genommen keine unangemessene Benachteiligung des Fluggastes dar, wenn für einen Flugtarif durch allgemeine Beförderungsbedingungen das freie Kündigungsrecht abbedungen wird.

aa) Der Beförderungsunternehmer hat ein schützenswertes Interesse am Ausschluss des Kündigungsrechts. Da die ihm entstehenden Kosten, wie ausgeführt, im Wesentlichen Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs sind, kann er den von dem einzelnen Fluggast verlangten Flugpreis nicht ohne Berücksichtigung dieser Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs kalkulieren.“

Das erkennende Gericht teilt – abgesehen von den gewählten Begriffen der Betriebswirtschaftslehre – die Einschätzung des BGH, wonach die Kostenrechnung in der Luftfahrtpersonenbeförderung maßgeblich von sog. „sprungfixen Kosten“ determiniert wird. Aus dieser Einschätzung zieht der BGH die zutreffende Schlussfolgerung, dass die Kostenersparnis der Fluglinie bei Freibleiben eines Platzes minimal ausfallen wird. Das Modell der „sprungfixen Kosten“ zeigt jedoch, dass die gezogene Schlussfolgerung für Extremfälle unzutreffend wäre. Würden alle gebuchten

Passagiere eines Fluges (und des allfälligen Rückfluges im Flugplan) den Flug stornieren, wäre es denkbar, dass das Flugzeug am Boden bleiben könnte. Damit würden die vom BGH als „Fixkosten“ klassifizierten Kosten zu variablen Kosten. Nun mag das angeführte Beispiel unrealistisch wirken, dennoch zeigt das, dass es theoretische Möglichkeiten einer erheblichen Ersparnis gibt. Es ist dem erkennenden Gericht auch nicht nachvollziehbar, warum sich ein Hotelier bei neuerlicher Vermietung des stornierten Zimmers den erlangten Vorteil anrechnen lassen müsste und eine Luftverkehrsunternehmen, dass den Beförderungsplatz neu verkauft, das Entgelt zwei Mal vereinnahmen können soll.

Es ist letztlich kein Grund ersichtlich, warum von der allgemeinen Grundregel der Anrechnung des Ersparnen nach § 1168 Abs 1 ABGB abgewichen werden müsste. Im Gegensatz zum BGH befindet das erkennende Gericht die allgemeinen (österreichischen) Regeln für passend und angemessen. Der Umstand, dass im Durchschnittsfall die Ersparnis der Fluglinie gering und Informationslage über deren Kostenstruktur für den Verbraucher schlecht sein wird, rechtfertigen es nicht, die Anrechnungsverpflichtung vollständig zu beseitigen.

Für die Abbedingung des dispositiven Rechts mit der vorliegenden Klausel liegt keine erkennbare Rechtfertigung vor, weshalb die Bestimmung gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB ist.

Klausel 13:

4.2.2 (Sätze 1 – 3) Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel erfülle nicht die Bedingungen, die § 6 Abs 1 Z 5 KSchG für nachträgliche, einseitige Preisänderungen vorsehe.

Position der beklagten Partei:

Die Bestimmung erfülle die Voraussetzungen einer nachträglichen, einseitigen Preisänderung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Im Sinne des Symmetriegebots sei der Fluggast gemäß Klausel 13 und 14 unter den gleichen Bedingungen, die die beklagte Partei zur Erhöhung des Flugpreises berechtigen, zu einer Reduktion berechtigt. Die für die Entgeltänderung maßgeblichen Umstände seien in den beanstandeten Klauseln eindeutig umschrieben. Bei Steuern, Gebühren oder Abgaben handelt es sich um externe Faktoren, die nicht vom Willen der beklagten Partei abhängig seien, sodass eine nachträgliche Anpassung sachlich gerechtfertigt sei. Zudem habe der Fluggast das Recht, die gebuchte Beförderungsleistung nicht in Anspruch zu nehmen und den gesamten Flugpreis zurückzuverlangen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist die Vereinbarung einer Berechtigung zur Entgelterhöhung nur dann zulässig, wenn die für die Erhöhung maßgeblichen Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie deren Eintritt vom Willen des Unternehmers unabhängig ist.

Die Klausel bezieht sich auf „Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung“. Dabei bleibt unklar, welche Steuern, Steuern sind, die „für die Luftbeförderung“ erhoben werden. Für den Verbraucher bleibt fraglich, ob beispielsweise eine Erhöhung der Körperschaftsteuer oder eine Erhöhung der Umsatzsteuer von diesem Regime umfasst wären oder nicht, handelt es sich doch dabei nicht um spezifisch luftfahrtbezogene Steuern, aber doch um Steuern, die aufgrund der Luftbeförderung als Geschäftstätigkeit der beklagten Partei erhoben werden. Während die Begriffe der Steuern und Gebühren klaren Definitionen unterliegen, bleibt auch unklar, was mit „Abgaben“ gemeint ist,

insbesondere ob es sich dabei um Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staat oder Privaten handelt. Diese Unklarheiten führen zu einem erheblichen Interpretationsspielraum, der wiederum zu einer massiven Unsicherheit über den Bestand des Beförderungsvertrages führen würde, weshalb die Klausel dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG nicht gerecht wird.

Klausel 14:

4.2.2 (letzter Satz) Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sehe eine völlig unangemessen kurze Verfallsfrist vor, indem der Anspruch des Verbrauchers nur bei unverzüglicher Geltendmachung bestehen solle, was gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sei.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei habe die entsprechende Wendung anlässlich der Neufassung ihrer ABB bereits gestrichen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel beschränkt den Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers auf den Fall, dass er diesen unverzüglich geltend macht. Unverzüglich kann in diesem Zusammenhang nur als „sofort“ verstanden werden. Den Bestand einer Rückzahlungsanspruches daran anzuknüpfen, dass der Anspruchsberechtigte sprichwörtlich alles „stehen und liegen lässt“, nur um den Vertragspartner zu informieren, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Die Klausel ist daher gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 15:

6.2 Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken und die Bordkarte ausdrücken und mitführen, außerhalb die Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In auch enthalten, bis Sie einen Mobil Bordkarte benutzen (Sie müssen die Kriterien einhalten für die Benutzung der Mobil Bordkarten, klicken Sie hier für die Bedingungen).

Position der klagenden Partei:

Der Unternehmer mute dem Verbraucher eine schlechte deutsche Übersetzung aus dem Englischen zu, die das Verständnis erheblich erschwere. Schon das mache die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Die in der Klausel vorgesehene Verpflichtung, auf der Webseite der Fluglinie online einzuchecken, weil andernfalls eine Gebühr in beträchtlicher Höhe für den Check-in am Flughafen verrechnet werde, sei für den Verbraucher überraschend und nachteilig, was die Klausel gemäß § 864a ABGB unwirksam mache. Die Ausstellung einer Bordkarte stelle eine unselbständige Nebenleistung der Fluglinie dar, für die kein gesondertes Entgelt zustehe. Indem die Klausel vorsehe, dass der Kunde diese Leistung selbst zu erbringen habe oder aber ein Entgelt dafür bezahlen müsse, höhle sie das eigentliche Leistungsversprechen aus und sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Position der beklagten Partei:

Die von der Klägerin vertretene Rechtsansicht, die Ausstellung einer Bordkarte sei eine unselbständige Nebenleistung der Fluglinie sei nach der Entscheidung des EuGH vom 23.4.2020 in der Rechtssache C-28/19 nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die beklagte Partei stelle den Passagieren einen kostenfreien Check-in über das Internet zur Verfügung, weshalb die Gebühren für den Flughafen-Check-in fakultativ und zulässig seien. Auch der Oberste Gerichtshof habe zu 8 Ob 107/19x die Einhebung der Check-in-Gebühr für zulässig erachtet.

Rechtliche Beurteilung:

Der Verweis der beklagten Partei auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bleibt insofern unklar, als zu der genannten Geschäftszahl am 27.2.2020 gar kein Urteil ergangen ist sondern lediglich ein Beschluss, mit welchem Auslegungsfragen an den

Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden. Von einer Check-in-Gebühr ist darin keine Rede.

Der EuGH führt in seinem Urteil zu C-28/19 (*Ryanair/AGCM*) zu Rz 24 aus: „Kann der Verbraucher also zwischen mindestens zwei Arten des Check-ins wählen, ist unter diesen Umständen, [...] die Art des Check-ins, die ihm bei der Buchung angeboten wird, nicht unbedingt eine für seine Beförderung obligatorische oder unumgängliche Dienstleistung. Bietet das Luftfahrtunternehmen neben einem gebührenpflichtigen Online-Check-in andere, für die Kunden kostenfreie Arten des Check-ins an, können die Gebühren für den Online-Check-in nämlich nicht als unvermeidbarer Bestandteil des Endpreises im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 1008/2008 angesehen werden, sondern sind als fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung, die der Verbraucher wahlweise annehmen oder ablehnen kann, einzustufen.“

Im Lichte dieser Rechtsprechung stellt die Flughafen-Check-in-Gebühr der beklagten Partei keine unselbständige Nebenleistung dar, die jedenfalls unentgeltlich angeboten werden muss.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Verrechnung einer derartigen Gebühr für den Verbraucher überraschend und nachteilig ist. Während ihm bei der Abreise von einem Wohnort regelmäßig die technischen Möglichkeiten für einen Online-Check-in zur Verfügung stehen werden, wird dies insbesondere bei Urlaubsaufenthalten im Ausland häufig nicht der Fall sein. Der Verbraucher kann daher davon ausgehen, dass die Fluglinie die Nebenleistung des Check-in in derartigen Situationen unentgeltlich erbringt. Die Klausel ist daher nach § 864a ABGB unwirksam.

Hinsichtlich der konkret vorliegenden Formulierung kommt hinzu, dass es sich um eine in vielerlei Hinsicht mangelhafte Übersetzung handelt, die die Klausel nahezu unverständlich macht, weshalb sie intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist.

Über die Angemessenheit der Höhe der von der beklagten Partei für den Flughafen-Check-in begehrten Gebühr ist hier nicht zu befinden.

Klausel 16:

6.2 Passagieren, die es nicht schaffen innerhalb der vorgegebenen Fristen einzuchecken (außerhalb Flexi Plus Kunden), wird die Gebühr für den Flughafen-Check-in zu dem in unserer Gebührentabelle angeführten Preis verrechnet.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei aus den bereits zur Klausel 15 angeführten Gründen gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sowie überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei verwies auf ihre Ausführungen zur Klausel 15.

Rechtliche Beurteilung:

Wie bereits bei Klausel 15 ausgeführt, ist die beklagte Partei lediglich verpflichtet, eine gebührenfreie Check-in-Möglichkeit anzubieten.

Da jedoch insbesondere auf Reisen regelmäßig Schwierigkeiten auftreten können, rechtzeitig und erfolgreich online einchecken zu können, widerspricht es der billigen Erwartungshaltung des Kunden, dass er in dieser Situation nicht mit einem Entgelt belastet wird. Die gegenteilige Regelung ist für den Verbraucher überraschend und gröblich benachteiligend iSd § 864a ABGB.

Die in der Gebührentabelle konkret veranschlagte Gebühr für den Flughafen-Check-in ist zwar hier nicht zu prüfen. Es ist jedoch evident, dass diese mit EUR 55 weit über den verursachten Kosten liegt, was die gröbliche Benachteiligung verstärkt. (vgl OGH 9 Ob 107/19x)

Klausel 17:

6.3 Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile) müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.

Position der klagenden Partei:

Auch diese Klausel sei mit § 879 Abs 2 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar, da die Fluglinie für die Ausstellung der Bordkarte keine gesonderte Gebühr verlangen dürfe.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei verweist auf ihr Vorbringen zu den Klauseln 15 und 16.

Rechtliche Beurteilung:

Auch zu dieser Klausel ist festzuhalten, dass die beklagte Partei nach der oben zitierten Rechtsprechung des EuGH nur zur Bereitstellung eines kostenlosen Modells für den Check-in verpflichtet ist. Sollte der Fluggast keine Möglichkeit zum Ausdruck der Bordkarte haben, steht ihm alternativ auch die Möglichkeit offen, sich diese auf sein Mobiltelefon schicken zu lassen.

Im Gegensatz zu den Klauseln 15 und 16 setzt die Anwendung der Klausel 17 voraus, dass der Passagier bereits eingchecked hat, also eine Bordkarte angelegt wurde und er diese nur nicht vorweisen kann. Eine solche Situation tritt regelmäßig dann auf, wenn der Fluggast beim Durchlaufen des Check-in-Prozederes auf unerwartete Probleme gestoßen ist. In solchen Fällen ist es naheliegend, dass es sich von seinem Vertragspartner eine Hilfestellung erwartet, zumal es sich beim Nachdruck der Bordkarte um eine sehr überschaubar aufwändige Nebenleistung handelt.

Der Verbraucher darf daher auch hier davon ausgehen, dass er hierfür nicht mit einem Entgelt belastet wird. Die vorliegende Klausel ist für ihn daher nach den Umständen überraschend und gröblich benachteiligend, weshalb sie gegen § 864a ABGB verstößt.

Klausel 18:

7.1.2 und 7.2.1

Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;

[...]

Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel lasse den Verbraucher im Unklaren darüber, in welchen Fällen eine Beförderung oder die Beförderung seines Gepäcks von der Fluglinie verweigert werden kann; die Klausel sei daher nicht ausreichend transparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Klausel bewirke einen gemäß § 9 KSchG unzulässigen Gewährleistungsausschluss, da behördliche oder gesetzliche Auflagen, die der Unternehmer einhalten muss, es nicht (zumindest nicht grundsätzlich) rechtfertigen, dass er die vereinbarte Leistung nicht erbringen müsste.

Da die Klausel Schadenersatzansprüche aufgrund der Beförderungsverweigerung auch in solchen Fällen ausschließe, in welchen diese auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgehen, sei die Klausel auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Position der beklagten Partei:

Diese Klausel umfasse all jene Fälle, in denen die beklagte Partei die Beförderung des Fluggastes nicht bewerkstelligen kann, ohne gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen zu verstoßen. Damit seien beispielsweise Fälle umfasst, in denen die Beförderung eines Fluggastes gegen bestehende Reisevorschriften verstoßen würde, weil dieser nicht über die notwendigen Reisedokumente wie Visa verfüge und/oder Einreiseverbote entgegenstehen und/oder der beabsichtigten Beförderung eines Tieres

des Fluggastes Einfuhrvorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. Das Beförderungsverweigerungsrecht gelte sohin ausschließlich in jenen Fällen, in denen die Beförderung des betreffenden einzelnen Fluggastes aus in seiner Person liegenden Gründen gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen verstoßen würde. Es seien keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Auflagen denkbar, die etwa aus in der Sphäre der beklagten Partei liegenden Gründen, die Beförderung gerade eines einzelnen, individuellen Fluggastes nicht zulassen würden. Der behauptete Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor, weil aufgrund der Vielzahl der denkbaren Fälle, in denen die Beförderung eines Fluggastes zu einem Verstoß führen könnte, eine abstrakte und generelle Umschreibung in den ABB erforderlich mache. Eine genaue Aufzählung aller nur denkbaren Fälle sei nicht überschaubar und transparent gestaltbar. Mangels Vorliegens eines Gewährleistungsfalles liege auch kein unzulässiger Gewährleistungsausschluss gemäß § 9 KSchG vor, zumal die beklagte Partei den Fluggast, dessen Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoße, eben nicht befördern könne. Die angebotene Beförderungsleistung könne daher nicht mangelhaft sein.

Eine Vertragsbestimmung, die dem Luftfahrtunternehmen das Recht vorbehält, gemäß seinen eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu handeln, könne nicht missbräuchlich sein.

Rechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich ist der beklagten Partei darin zu folgen, dass sie nicht verpflichtet werden könne, sich strafbar zu machen. Die vorliegende Klausel eröffnet ihr daher zu Recht die Möglichkeit, die Beförderung von Passagieren oder Gepäck abzulehnen, wenn ihr dies verboten ist. Es ist auch nachvollziehbar, dass eine exakte Definition aller denkbaren Fälle bei der Vielzahl an anwendbaren Rechtsordnungen nicht möglich ist.

Allerdings ist auch der Verweis der klagenden Partei darauf zutreffend, dass gesetzliche oder behördliche Ge- oder Verbote nicht zwangsläufig zur zivilrechtlichen Nichtigkeit eines Vertrages führen.

Der beklagten Partei ist ein berechtigtes Interesse daran, sich durch Vertragserfüllung nicht strafbar zu machen oder andere rechtliche Nachteile zu erfahren zuzubilligen. In jenen Fällen jedoch, in denen ihr bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt wäre, dass sie mit einer Beförderung rechtswidrig handeln würde und sie in Kenntnis der maßgeblichen Umstände dennoch den Vertrag schließt, muss dem Vertrauensschutz des Vertragspartners der Vorrang gebühren.

Da die vorliegende, allgemein gehaltene Formulierung keinerlei Einschränkung bezüglich des Kenntnisstandes der beklagten Partei enthält, wäre bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung eine Beförderungsverweigerung ohne Schadenersatzverpflichtung denkbar, obwohl der beklagten Partei bereits bei Buchung bekannt war, dass eine Beförderung nicht erlaubt sein würde. Ein so umfangreiches Verweigerungsrecht wäre gröblich benachteiligend. Es liegt daher ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor.

Klausel 19:

7.1.2 und 7.2.1

Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nicht erfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde;

[...]

Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

Position der klagenden Partei:

Die Formulierung, dass der Kunde der Fluglinie Geld schulde, weil ihr der Betrag „in Rechnung gestellt wurde“, lasse im Unklaren darüber, welche Fälle damit eigentlich gemeint seien; die Klausel sei daher nicht ausreichend transparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Überdies entstehe der Eindruck, der Kunde müsse Beträge, die der Fluglinie in Rechnung gestellt werden, jedenfalls (ohne Prüfung des Rechtsgrundes und der Höhe)

zahlen, andernfalls ihm als Sanktion die Nichtbeförderung bei einem zukünftigen Flug drohe. Die Klausel sei daher auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Eine gröbliche Benachteiligung liege auch deshalb vor, weil offenbar der Beurteilung der Fluglinie überlassen werde, ob ihr der Kunde Geld schuldet und sie im Falle der Zahlungsverweigerung durch den Kunden zur Selbsthilfe greifen darf.

Ein Leistungsverweigerungsrecht sehe das österreichische Vertragsrecht nur dann vor, wenn Leistungen im Austauschverhältnis stehen. Das treffe auf Verbindlichkeiten aus früheren Beförderungsverträgen nicht, weshalb die Klausel auch aus diesem Grund gröblich benachteiligend sei.

Da die Klausel Schadenersatzansprüche der Fluglinie aufgrund der Beförderungsverweigerung auch in solchen Fällen ausschließe, in welchen diese auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgeht, sei die Klausel auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei unmissverständlich: Entweder sei die Zahlung durch den Verbraucher nicht erfolgt oder eine Zahlung sei vom Zahlungsdienstleister verweigert worden oder der Verbraucher habe die Zahlung widerrufen. Die Klausel umfasse entgegen der Ansicht der klagenden Partei nicht Fälle, in denen der Fluggast die Bezahlung eines Flugpreises zu Recht verweigert, weil der Fluggast diesfalls nichts schulden würde. Jeder Unternehmer hat ein berechtigtes Interesse daran, einem Kunden, der aus einer bereits erbrachten Leistung Geld schulde, keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen. Der Kunde könne auch nicht berechtigterweise darauf vertrauen, dass unter diesen Umständen eine weitere Leistung seitens des Unternehmers erbracht werde. Insbesondere bei Zahlung mit Kreditkarte, aber auch bei Online-Überweisung, bei welcher der Fluggast berechtigt sei, eine Zahlungstransaktion rückgängig zu machen, sei die beklagte Partei immer wieder damit konfrontiert, dass die Fluggäste zunächst

ein Flug buchen und bezahlen und sodann entsprechend der Preisentwicklung die ursprüngliche Zahlungstransaktion rückgängig machen und ein neues Ticket um einen günstigeren Preis erwerben. Das „alte“ (teurere) Ticket könne dann nicht mehr verkauft werden. Weiters müsse die beklagte Partei Maßnahmen zur Einbringlichmachung des ursprünglich verkauften Tickets einleiten, was weitere Kosten und administrativen Aufwand verursache.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1052 ABGB kann bei zweiseitig verbindlichen, entgeltlichen Verträgen grundsätzlich jede Vertragspartei ihre Leistung zurückhalten, bis die Gegenleistung erbracht oder sichergestellt ist. Neben dieser allgemeinen Regel sieht die österreichische Rechtsordnung noch weitere Leistungsverweigerungsrechte vor, wie etwa bei Versicherungsverträgen (§§ 39, 77 VVG), Bestandverträgen (§§ 1100, 1109, 1104, 1105 ABGB), Dienstverträgen (§ 1154 ABGB) oder Werkverträgen (§ 1170 ABGB). All diesen Regelungen ist gemein, dass auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung aus dem gleichen Geschäft abgestellt wird.

Die vorliegende Klausel bringt davon abweichend bewusst wechselseitige Leistungen aus verschiedenen Geschäften (arg. „im Zusammenhang mit einem früheren Flug“) in eine Korrelation, die die beklagte Partei einseitig zur Leistungsverweigerung berechtigt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Vermengung ist dem Gericht nicht erkennbar. Die von der beklagten Partei angedeutete Notwendigkeit eines Druckmittels auf den Fluggast bei unzulässiger Stornierung der Zahlung ist jedenfalls keine solche.

Mit einer derart ungewöhnlichen Regelung braucht der Verbraucher nicht zu rechnen, sie ist ungewöhnlich und nachteilig und wird daher nach § 864a ABGB nicht Vertragsinhalt. Diese einseitige Abweichung vom dispositiven Recht ist aber auch so gröblich benachteiligend, dass sie mit § 879 Abs 3 ABGB unvereinbar ist.

Klausel 20:

8.1 Sie können bis zu drei Gepäckstücke gegen eine Gebühr aufgeben ([klicken Sie hier für die Bestimmungen zu aufgegebenem Gepäck](#)) und Sie können kostenlos bis zu zwei Handgepäckstücke mit an Bord nehmen ([klicken Sie hier für unsere Bestimmungen zu](#)

Handgepäck), jedoch stets auf Grundlage der Bedingungen und Einschränkungen gemäß den Beförderungsbedingungen und der Bestimmungen zu Handgepäck und Aufgabepäck.

Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen; „Handgepäck und 10 kg Check-in-Gepäckstück“:

Alle Passagiere können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen. Die Größe für Ihr kleines Handgepäckstück wurde von 35 x 20 x 20 cm (14.000 cm³) auf 42 x 20 x 30 cm (25.200 cm³) fast verdoppelt, um Handgepäckstücke an Board zu erlauben, die größer sind als unsere zuvor erlaubten Handgepäckrichtlinien für kleine Gepäckstücke.

Passagiere mit “Priority & 2 Handgepäcksstücke” können 2 Handgepäcksstücke mit an Bord bringen, 1 kleines Gepäckstück:(40cm x 20cm x 25cm) 1 größeres Gepäckstück:(55cm x 40cm x 20cm)

Priority und 2 Handgepäckstücke kosten zwischen €/£ 6 und €/£ 10 und können zum Zeitpunkt der Flugbuchung oder bis zu 30 Minuten vor dem planmäßigen Abflug über die Ryanair-App erworben werden.

GEBÜHRENTABELLE

Gepäckgebühren:

	Ryanair.com	Nach der Buchung	
Kleines Gepäck	Kostenlos	Kostenlos	
Priority Boarding & 2 Kabinengepäck *Preis zwischen	€/£6 und €/£10	€/£6 und €/£10	

<i>Aufgegebenes Gepäck - 10kg * Preis zwischen</i>	<i>€/£10 und €/£12</i>	<i>€/£10 und €/£12</i>	<i>Non-priority- Kunden, die ihrer Buchung kein Aufgabegepäck hinzugefügt haben, können einen 10 kg Koffer mit Rädern am Gepäckabgabescha lter des Flughafens für 20 €/£ oder am Boarding Gate für 25 €/£ erwerben</i>
--	----------------------------	----------------------------	--

Position der klagenden Partei:

Durch den vereinbarten Reisepreis seien sämtliche Leistungen des Flugunternehmens, die vereinbarungsgemäß Teil seiner Hauptleistung sind, abgegolten. Für die Beurteilung der Frage, was alles zu den Leistungen des Flugunternehmens gehört, sei auf den Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung von Verkehrs- und Vertragssitte abzustellen. Im Rahmen der Personenbeförderung mit Flugzeugen sei es allgemein üblich, dass der Fluggast ein Handgepäck in der Größe eines üblichen Trolleys oder einer kleinen Reisetasche mit sich führen darf und der Transport solcher Gepäckstücke als Handgepäck, das ins Flugzeug mitgenommen wird, Teil der Transportleistungen der Fluggesellschaft ist, für den kein separates Entgelt zu leisten ist. Davon gehe die vorliegende Klausel ab, indem als Handgepäck nur mehr ein „kleines Gepäck“ in der Größe von max. 40 cm x 20 cm x 25 cm akzeptiert werde und für ein größeres Gepäckstück mit einem Gewicht von bis zu 10 kg im Handgepäck eine separate Gebühr bezahlt werden müsse.

Ein separates Entgelt für Nebenleistungen dürfe nur verlangt werden, soweit es sich um echte Zusatzleistungen und nicht unselbstständige Nebenleistungen handle, die Teil der Hauptleistung sind. Was eine Haupt- bzw. Nebenleistung eines Vertrages ist, die auf Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern abgeschlossen wurde, sei nach objektiven Kriterien und nicht den allfälligen Vorstellungen des Verwenders der Formblätter oder AGB zu beurteilen. Ansonsten könnte der Verwender solcher AGB oder Vertragsformblätter deren Kontrolle

regelmäßig umgehen. Im vorliegenden Fall stelle der Transport von Handgepäck bis zu 10 kg eine übliche Nebenleistung der Personenbeförderung mit Flugzeugen dar, die daher Teil der Hauptleistung sei, die durch den vereinbarten Flugpreis abgegolten werde. Eine Klausel, die dafür ein zusätzliches Entgelt vorsieht, sehe doppeltes Entgelt vor und höhle damit das eigentliche Leistungsversprechen aus.

Abgesehen davon seien die Regelungen für das Handgepäck hinsichtlich der Größenangaben widersprüchlich und intransparent. Gemäß Abs 1 Satz 1 der Handgepäckregelungen in den „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“ sei die Mitnahme eines Handgepäckstückes an Bord im Ausmaß von 40 cm x 20 cm x 25 cm möglich. Im nächsten Satz heiße es dann, dass die Größe für das kleine Handgepäckstück von 35 x 20 x 20 cm (14 000 cm³) auf 42 x 20 x 30 cm (25 200 cm³) fast verdoppelt worden sei, um größere Handgepäck Stücke an Bord zu erlauben. Welche Größenangaben nun relevant seien, erschließe sich den Passagieren nicht.

Zwischenzeitig seien die „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“ (nunmehr: „Bestimmungen zu bestimmten Themen“) abgeändert worden. In den ab 17.2.2020 gültigen AGB finde sich nun unter Punkt 3.1 „Handgepäck“ folgende intransparente Regelung: „Allen Fluggästen ist es erlaubt, ein kleines Handgepäckstück (max. 40 cm x 20 cm x 25 cm) mit an Bord zu nehmen. Der *Sizer* für kleines Handgepäck sind 42 cm x 20 cm x 30 cm ist groß.“

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei mittlerweile geändert worden.

Der EuGH habe in der Rechtssache C-28/19 ausgesprochen, dass Gebühren für den Online-Check-in dann nicht unvermeidbarer Bestandteil des Endpreises und daher fakultativ seien, wenn zumindest ein kostenfreier Check-in angeboten werde. Wende man diesen Grundsatz auf die Handgepäckbestimmungen der beklagten Partei an, so könne ein Fluggast Gebühren jedenfalls vermeiden, wenn er die Möglichkeit des

kostenlosen Handgepäcks in der vorgegebenen Abmessung benützt. Die beklagte Partei biete damit genau die vom EuGH vorgegebene kostenfreie Möglichkeit an.

Rechtliche Beurteilung:

Die zwischenzeitige Änderung der ABB ist für dieses Verfahren irrelevant, obgleich festgehalten werden kann, dass die neue Regelung offensichtlich sprachlich verunglückt ist.

Wie die beklagte Partei zutreffend einräumt, ist sie verpflichtet, dem Fluggast die Mitnahme für die Reise unentbehrlicher Gegenstände in der Kabine ohne zusätzliches Entgelt zu ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich ein kostenfreies Handgepäckstück als kostenfreie Nebenleistung geschuldet wird.

Wiewohl die für den einzelnen Fluggast jeweils unentbehrlichen Gegenstände individuell sein mögen, ergibt sich für den durchschnittlichen Fluggast ein gewisses Mindestmaß für das kostenlose Handgepäckstück. Die Höchstmaße müssen so gestaltet sein, dass den durchschnittlichen Bedürfnissen des Fluggastes im Bezug auf die Verfügbarkeit seiner persönlichen Gegenstände entsprochen wird.

Es ist gerichtsnotorisch, dass sich über die Jahrzehnte im Flugverkehr die Mitnahme eines kleinen Trolleys oder einer kleinen Reisetasche als Standard für Handgepäck etabliert hat. Der Verbraucher darf daher annehmen, dass ihm die Mitnahme eines solchen Gepäckstücks kostenfrei ermöglicht wird. Die angefochtene Klausel beschränkt jedoch die Maße für den Kunden im Standardtarif auf 40 cm x 20 cm x 25 cm, was ein Gepäckstück ergibt, das dieser Erwartungshaltung nicht gerecht wird. Diese Abweichung benachteiligt den Verbraucher gröblich. Es liegt sowohl ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB als auch gegen § 864a ABGB vor.

Darüber hinaus ist die Regelung zum Handgepäck aufgrund der von der klagenden Partei aufgezeigten Widersprüchlichkeit intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG: Die Definition eines „kleinen Handgepäckstücks“ mit unterschiedlichen Maßen in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen („40 cm x 20 cm x 25 cm“ vs. „42 x 20 x 30 cm“) lässt die notwendige Klarheit darüber vermissen, welche nun gelten sollen.

Klausel 21:

*8.4.2 Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) * wie Laptops, Mobiltelefone, Tablets, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium-Ersatzbatterien *, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.*

Position der klagenden Partei:

Die Klausel ziele offenbar vor allem darauf ab, dass Gegenstände, die irgendwie werthaltig sind oder die bei unsachgemäßer Behandlung des Gepäcks beschädigt werden könnten, nicht in das Aufgabegepäck gegeben werden dürfen, ungeachtet des Umstandes, dass der Kunde für aufgegebenes Gepäck (max. 20 kg) eine Gebühr von 25 bis 40 Euro bezahlen müsse.

Über diesen Umweg versuche sich die Fluglinie offenbar der Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände zu entziehen, ohne in ihrem Bedingungen einen (gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unzulässigen) Haftungsausschluss vorzusehen. Dadurch werden aber die Möglichkeiten des Fluggastes, von ihm zu transportierenden Gegenständen das Aufgabegepäck zu geben, ohne sachliche Rechtfertigung erheblich eingeschränkt, was die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB mache.

Die Klausel sei auch nachteilig und überraschend im Sinne des § 864 ABGB, da der Kunde nicht damit rechne, dass sich in den AGB derart weitgehende Einschränkungen dahingehend finden, was in das Aufgabegepäck gegeben werden darf.

Aufgrund der sprachlichen Ausgestaltung sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, ob die am Ende aufgezählten Gegenstände ebenfalls nicht in dem aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei bereits sprachlich umformuliert worden.

Die Klausel entspreche den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) und den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, insbesondere Art 17 Abs 2, wonach das Luftfahrtunternehmen für Schäden an aufgegebenem Reisegepäck insbesondere dann nicht hafte, wenn der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks zurückzuführen sei. Damit werden jene Fälle erfasst, in denen die Eigenart des Reisegepäcks bzw. dessen Inhalt das Schadensrisiko erhöhe.

Durch wertvolle Gegenstände im Reisegepäck werde unzweifelhaft das Schadensrisiko erhöht. Im Rahmen des modernen Massentourismus bestehe nämlich stets die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von aufgegebenen Gepäckstücken. Ferner stehen der Beförderung der in der Klausel genannten Gegenstände im aufgegebenen Gepäck zumindest zum Teil auch Sicherheitsgründen entgegen, insbesondere hinsichtlich elektronischer Geräte, Lithium-Batterien etc. Die Klausel sei damit sachlich gerechtfertigt. Sie sei für jeden Fluggast leicht verständlich und einsehbar. Die Klausel stelle keinen Haftungsausschluss dar, aber selbst wenn, stünde dieser im Einklang mit Art 17 Abs 2 des Montreal Übereinkommens.

Rechtliche Beurteilung:

Auch diese Klausel ist sprachlich unvollständig geblieben und schon wegen ihrer Unverständlichkeit intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG.

Die Aufzählung der verbotenen Gegenstände umfasst sehr unterschiedliche Dinge, die in erster Linie eines gemeinsam haben, nämlich einen erhöhten Wert bzw. eine möglicherweise erhöhte Attraktivität für eine unredliche Aneignung.

Soweit die beklagte Partei auf die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung „im modernen Massentourismus“ Bezug nimmt, ist ihr entgegen zu halten, dass der Schutz und Sicherstellung der pfleglichen Behandlung des Eigentums ihrer Fluggäste eine ihrer zentrale Aufgaben darstellt. Dass die beklagte Partei stattdessen ihre Haftung in diesem

Bereich auszuschließen trachtet, ist für den Fluggast benachteiligend und völlig überraschend (§ 864a ABGB).

Die von der beklagten Partei vorgetragene Interpretation von Art 17 Abs 2 des Montreal Übereinkommens ist unvertretbar. Es ist offensichtlich, dass bei der Risikoerhöhung durch die Eigenart des Reisegepäcks jene Fälle geregelt werden sollen, bei denen die Gefahr unmittelbar von der Sache selbst ausgeht und nicht indirekt etwa durch einen Diebstahlsanreiz begründet wird. Bei Wertpapieren, Geld oder Schlüsseln von gefährlichen Gegenständen zu sprechen, erscheint geradezu absurd.

Der beklagten Partei ist jedoch zuzubilligen, dass von bestimmten Akkumulatoren Gefahren ausgehen können. Diesbezügliche Sicherheitsbedenken können berechtigt sein, wenn bestimmte Leistungsparameter überschritten werden. Eine diesbezügliche Differenzierung sieht die Klausel jedoch nicht vor.

Im Ergebnis ist offensichtlich, dass der wesentliche Zweck der vorliegenden Klausel ein Haftungsausschluss für wertvolle oder für Entwendungen besonders attraktive Gegenstände ist. In der vorliegenden Form ist er mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Dass der Verbraucher beispielsweise keinen Modeschmuck, keine Fotokamera, kein Tablet, keine Kopfschmerztabletten, keine Armbanduhr, keine Sonnenbrillen, keine Tageskontaktlinsen oder keine Zigaretten im Aufgabepäck transportieren dürfen soll, ist eine völlig unzumutbare Einschränkung seiner Grundbedürfnisse, die überraschend und benachteiligend iSd § 864a ABGB ist.

Warum der Transport von „Proben“ (offenbar alle Art) verboten wird und was damit gemeint sein soll, bleibt rätselhaft. Die mangelnde Bestimmtheit des Begriffs nach der Regelung intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Das Umfassen von Proben aller erdenklichen Waren führt zudem zur gröblichen Benachteiligung des Verbrauchers gemäß § 879 Abs 3 ABGB, die darüberhinaus völlig überraschend im Sinne des § 864a ABGB ist, zumal ihm dann selbst die auf Reisen durchaus nicht unübliche Mitnahme

von Kosmetikproben wie beispielsweise Shampoo verboten wäre, ohne dass dafür auch nur im Ansatz eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre.

Klausel 22:

8.4.6 Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.

Position der klagenden Partei:

Es sei dem Kunden weder zumutbar noch rechne er damit, dass ihm sein Fluggepäck bei Ankunft am Zielort unter Umständen nicht zur Verfügung steht, weil es erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer anderen Maschine befördert wird. Er rechne im Übrigen auch nicht damit, unter Umständen am Zielort zu einem späteren Zeitpunkt den Flughafen aufsuchen zu müssen, um sein Gepäck nachträglich zu übernehmen. Die Klausel sei sowohl gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB als auch überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel stehe im Einklang mit den Branchenstandards gemäß der IATA Recommended Practice 1724. Eine Auflistung aller Fälle, in denen das Gepäck auf einem späteren Flug befördert werden darf, wäre niemals erschöpfend. Die beklagte Partei habe kein Interesse daran, das Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern, da dies nur zusätzliche Kosten verursache.

Das Ermessen der beklagten Partei sei klar eingeschränkt und definiert. Die Begriffe „Sicherheitsgründe“ und „betriebliche Abläufe“ seien einem durchschnittlichen Fluggast durchaus geläufig. Unter „Sicherheitsgründe“ fallen Umstände, die bei einer Durchleuchtung oder Durchsuchung des aufgegebenen Gepäcks zutage treten und eine genaue Kontrolle erforderlich machen, welche jedoch nicht mehr rechtzeitig vor

Abflug abgeschlossen werden kann. Unter „betriebliche Abläufe“ fallen operationelle, nicht jedoch wirtschaftliche Gründe.

Die Klausel stelle kein Leistungsänderungsrecht im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG dar. Aber selbst wenn von einem solchen ausgegangen werden würde, wäre die Änderung dem Fluggast zumutbar.

Rechtliche Beurteilung:

Während im Bezug auf die Sicherheitskontrolle besondere Konstellationen theoretisch vorstellbar sind, die eine verzögerte Abfertigung des Gepäcks rechtfertigen können, ist der Begriff der „betrieblichen Abläufe“ völlig unbestimmt. Jede Tätigkeit der beklagten Partei hat einen Platz in den Abläufen ihres Betriebes. Es handelt sich um eine Leerfloskel, mit der die beklagte Partei das Unterlassen der Beförderung des Gepäcks mit dem gleichen Flug nach Belieben begründen könnte.

Es erscheint unzweifelhaft, dass die Erwartungshaltung des Passagiers dahin geht, dass sein aufgegebenes Gepäck im gleichen Flugzeug transportiert wird und ihm nach Ankunft ausgehändigt wird. Eine spätere Ankunft des Gepäcks wird im Allgemeinen als sehr unangenehm und einschränkend empfunden. Dass sich die beklagte Partei den späteren Transport weitgehend vorbehält, ist für den Fluggast überraschend und gröblich benachteiligend.

Die Klausel verstößt daher sowohl gegen § 864a ABGB als auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 23:

8.4.7 Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, Lacrosse-Schläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards,

Billiard-, Snooker- und Pool-Stöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei schon deshalb intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar bleibe, welchem Zweck diese Aufzählung dient. Sollte auch der Transport dieser Gegenstände im Aufgabegepäck nicht zulässig sein, so sei die Klausel aus dem bereits zur Klausel 21 genannten Gründen unzulässig.

Position der beklagten Partei:

Diese Klausel entspreche dem Branchenstandard gemäß der IATA Recommended Practice 1724. Sie ziele darauf ab, die Sicherheit und den Schutz der Personen im Flugzeug, einschließlich des Verbrauchers selbst, zu gewährleisten darüber hinaus sei sein in einer für den Verbraucher klaren und verständlichen Sprache abgefasst, mit der einzigen Ausnahme, dass sie nicht ausdrücklich festlegt, dass solches Gepäck im Frachtraum des Flugzeuges zu befördern ist.

Rechtliche Beurteilung:

Wie auch die beklagte Partei zutreffend erkannt hat, ist die Klausel sprachlich unvollständig geblieben. Sie besteht aus einer bloßen Aufzählung von Gegenständen, die als „stumpfe Instrumente“ gelten sollen. Welche Konsequenzen daran geknüpft sein sollen, bleibt offen. Die Klausel bleibt damit insgesamt unverständlich und ist schon deshalb gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent und damit unzulässig.

Klausel 24:

8.4.9 Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurfpeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eisspikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und -äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenlänge über 6 cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und -klingen (ausgenommen

Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingen- oder Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei schon deshalb intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar bleibe, welchem Zweck diese Aufzählung diene. Sollte auch der Transport dieser Gegenstände im Aufgabegepäck nicht zulässig sein, so sei die Klausel aus dem bereits zur Klausel 21 genannten Gründen unzulässig.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel zähle jene Gegenstände auf, die nicht im Handgepäck mitgeführt werden dürfen, sondern eben aufgegebenen Gepäck befördert werden müssen. Dieser Anwendungsbereich seinem verständigen Fluggast bewusst, zumal Art 8.4.8 der ABB vorsehe, dass scharfe und spitze Objekte, Team aufgegebenen Gepäck befördert werden, sicher verpackt sein müssen. Diese Vorgabe wäre sinnlos, wenn scharfe und spitze Gegenstände von vornherein gar nicht im aufgegebenen Reisegepäck befördert werden dürften. Zudem biete die beklagte Partei den Fluggästen die Möglichkeit, Gegenstände, Sportgeräte etc. gegen Entrichtung eines gesonderten Entgeltes als aufgegebenes Gepäck zu befördern. Dies ließe sich nicht mit einem Transportverbot für derartige Gegenstände in Einklang bringen.

Rechtliche Beurteilung:

Auch hier gilt das zur Klausel 23 Gesagte; die Klausel bleibt die beabsichtigte Rechtsfolge schuldig. Sie bleibt damit unverständlich und verstößt schon deshalb gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 25:

10.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (Inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.

Position der klagenden Partei:

Zwar gebühre dem Unternehmer im Fall der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs 1 ABGB), er habe sich aber darauf anrechnen zu lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Da die Klausel diese Anrechnungsvorschrift abbedinge, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Position der beklagten Partei:

Hier gelte der Anwendungsvorrang von Art 22 der VO 1008/2008. Gemäß Art 22 Abs 1 dieser Verordnung seien Luftfahrtunternehmen berechtigt, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter dem Begriff „Flugpreise“ seien nach Art 2 Nr 18 die Beförderungsweise zu verstehen sowie etwaige Bedingungen bzw. Modalitäten, unter denen die Preise gelten. Die freie Preisbestimmung umfasse für Luftfahrtunternehmen auch das Recht, Tarife anzubieten, die eine Stornierung der gebuchten Beförderung nicht zulassen, sodass der Fluggast, wenn er die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nimmt, dennoch den gesamten vereinbarten Flugpreise zu zahlen hat.

Nach dem Urteil des EuGH zu C-487/12 sei es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Aspekte eines Luftbeförderungsvertrages insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, wenn eine solche nationale Regelung die Entgeltregelung der VO 1008/2008 nicht in Frage stellt. Die Preisfestsetzungsfreiheit gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 werde jedoch ausgehöhlt, wenn die Bestimmung des § 1168 ABGB iVm § 879 Abs 3 ABGB dahingehend ausgelegt werden würde, dass ein Luftfahrtunternehmen bei seiner Tarifgestaltung dahin beschränkt wäre, dass es zur vollständigen oder teilweisen

Rückerstattung des Flugpreises verpflichtet wäre, wenn der Fluggast die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nimmt.

Das Luftfahrtunternehmen erbringe seine Leistung bereits, sobald es den Fluggast in die Lage versetzt, die betreffende Beförderungsleistung in Anspruch zu nehmen (EuGH vom 23.12.2015, verbundene Rechtssachen C-250/14 und C-289/14). Sobald das Luftfahrtunternehmen den Fluggast in die Lage versetze, die Beförderung in Anspruch zu nehmen, habe er seine Leistung aus dem Beförderungsvertrag bereits erfüllt, sodass für eine Anrechnung gemäß § 1168 ABGB kein Raum mehr bliebe, wenn der Fluggast den angebotenen Flug nicht in Anspruch nimmt. Der Fluggast schulde diesfalls den gesamten, in der Regel bereits bezahlten Flugpreis. Eine gröbliche Benachteiligung liege sohin nicht vor.

Ein Beförderungsvertrag sei zwar grundsätzlich als Werkvertrag zu qualifizieren, jedoch seien die Bestimmungen des § 1168 ABGB nicht maßgeblich, weil diese Bestimmungen den Besonderheiten eines Vertrages über die Personenbeförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht Rechnung tragen. Die Kosten, die dem Beförderer einer standardisierten Beförderungsleistung durch die Vorbereitung und Durchführung eines Gesamtbeförderungsvertrages entstehen, seien typischerweise weitgehend unabhängig vom Auslastungsgrad der Kapazität des Beförderungsmittel, sohin Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs. Der Beförderer könne folglich diese Kosten nicht vermeiden, wenn die gebuchte Beförderung von einzelnen Kunden nicht in Anspruch genommen werde.

Dies habe zur Folge, dass ersparte Aufwendungen, die gemäß § 1168 ABGB als anspruchsmindernd zu berücksichtigen wären, typischerweise nicht oder allenfalls in geringfügigem Umfang anfielen. Eine anderweitige Verwendung liege nur dann vor, wenn der Beförderer diesen Passagier mangels freier Kapazität des Beförderungsmittels nicht hätte befördern können. Ob es zu einer nennenswerten Reduzierung des vereinbarten Flugpreises gemäß § 1168 ABGB kommen könne, hänge somit entscheidend von der Kapazitätsauslastung ab. Nicht stornierbare und

nicht erstattbare (dafür günstige) Tarife würden für eine möglichst hohe Auslastung und somit einer Planungssicherheit sorgen.

Diesem Spannungsverhältnis zwischen § 1168 ABGB und Beförderungsleistungen habe der europäische Gesetzgeber mit der für Luftfahrtunternehmen gemäß Art 22 Abs 1 VO 1008/2008 eingeräumten Preisfestsetzungsfreiheit Rechnung getragen. Aufgrund dieser typischen Gegebenheiten des Personenbeförderungsvertrages mit Massenverkehrsmitteln stelle es daher keine gröbliche Benachteiligung des Fluggastes dar, wenn er im Falle, dass er die angebotene Beförderungsleistung nicht in Anspruch nimmt, dennoch den gesamten Flugpreis schuldet.

Der BGH habe sich in seiner Entscheidung zu X ZR 25/17 mit einer der österreichischen Rechtslage vergleichbaren, um nicht zu sagen identen Rechtslage, auseinandergesetzt und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Klausel in Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die eine Kündigung des Beförderungsvertrages nicht zulassen und eine Erstattung des Flugpreises, ungeachtet einer allfälligen Ersparnis oder eines Erwerbs aus anderweitiger Verwendung, nicht vorsehe, einen Fluggast nicht unangemessen benachteilige und daher wirksam sei.

Da der beklagten Partei im Falle, dass der Fluggast den gebuchten Flug nicht antrete, die Möglichkeit entgehe, zusätzliche Serviceleistungen zu verkaufen, diese sohin einen Schaden erleide, wogegen sie sich nichts erspare, da sie mangels Überbuchungen freibleibende Sitzplätze nicht anderwertig verwerten könne, weil erst bei Abflug feststehe, ob der Fluggast den Flug antrete, sei die von der klagenden Partei behauptete Abweichung der dispositiven Bestimmung des § 1168 ABGB sachlich gerechtfertigt.

Rechtliche Beurteilung:

Hier ist auf die Ausführungen zu Klausel 12 zu verweisen.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum beim Luftfahrtpersonenbeförderungsvertrag von der allgemeinen Grundregel der Anrechnung des Ersparnen nach § 1168 Abs 1 ABGB

abgewichen werden müsste. Im Gegensatz zum BGH befindet das erkennende Gericht die allgemeinen Regeln für passend und angemessen.

Der Verlust der Möglichkeit, Zusatzleistungen verkaufen zu können, ist dem Bereich der freien unternehmerischen Entscheidung zuzuordnen. Der beklagten Partei stünde es – im Rahmen der von ihr zitierten Preisfestsetzungsfreiheit – frei, Leistungen, die sie als Zusatzleistungen vermarktet, zum Gegenstand der Hauptleistung zu machen und in den Ticketpreis einzurechnen, wie dies beispielsweise jahrzehntelang bei Aufgabegepäck branchenüblich war. Die Zergliederung der Leistungen vermag keine schützwürdige Rechtsposition zu begründen.

Für die Abbedingung des dispositiven Rechts mit der vorliegenden Klausel liegt keine erkennbare sachliche Rechtfertigung vor, weshalb die Bestimmung gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB ist.

Klausel 26:

10.2.1 Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.

Position der klagenden Partei:

Unter Anwendung der gebotenen, verbraucherfeindlichsten Auslegung, komme zum Ausdruck, dass die Fluglinie Flüge streichen, nicht planmäßig durchführen oder Flugstrecke einstellen dürfe und in diesem Fall nur Kosten für jeden ungenutzten Flugabschnitt erstatten müsse. Damit räume sich die Fluglinie im Ergebnis das einseitige Recht ein, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten. Die Klausel sei daher mit § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar. Da im Ergebnis auch Gewährleistung- und Schadenersatzansprüche des Verbrauchers

ausgeschlossen werden, sei sie auch mit § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel regle die Erstattung des Flugpreises im Falle von Annullierungen (Flugstreichungen oder Einstellung von Strecken) und Verspätungen (ein Flug werde nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchgeführt) und lege fest, dass eine solche Erstattung erfolge, sofern das Montraleer Übereinkommen (MÜ) oder die Fluggastrechte-VO nichts anderes vorsehe.

Dass Regelungsgegenstand der Klausel (neben Ansprüchen aus dem MÜ) vor allem Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO seien, folge daraus, dass in dieser Klausel ein Link („Darstellung dieser Rechte“) bereitgestellt werde, der ein Informationsblatt öffne, das jedem Fluggast in verständiger, richtiger und vollständiger Art und Weise über die ihm gemäß der Fluggastrechte-VO zustehenden Rechte informiert und dem zu entnehmen sei, in welchen Fällen einer Annullierung oder Verspätung der Flugpreis zu erstatten sei.

Dass das Informationsblatt den Ausgleichsanspruch des Fluggastes gemäß Art 7 Abs 1 lit c der Fluggastrechte-VO nicht erwähne, liege daran, dass die beklagte Partei keine Flüge über eine Entfernung von mehr als 3.500 km anbiete, für deren Verspätung oder Annullierung eine solche Ausgleichszahlung vorgesehen sei. Dass mit dem in der Klausel genannten „Übereinkommen“ das MÜ gemeint ist, ergebe sich bereits aus den auf Seite 2 der ABB genannten Definitionen, wonach „Übereinkommen“ eben das Übereinkommen von Montreal bezeichne. Über Ansprüche gemäß dem MÜ würden Fluggäste gleich zu Beginn der „Regelungen“ aufgeklärt werden. Sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die einem Fluggast nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften im Falle von Annullierungen oder Verspätungen von Flügen zustehen, werden von der beanstandenden Klausel hingegen nicht berührt.

Ebenso wenig werde mit der gegenständlichen Klausel der beklagten Partei ein Rücktrittsrecht eingeräumt, zumal die Klausel lediglich jene Fälle umschreibe, in denen

einem Fluggast einen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises gemäß der Fluggastrechte-VO zusteht. Die Klausel sehe nicht vor, dass sich die beklagte Partei in derartigen Fällen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Fluggast lösen könnte. Ein derartiger Inhalt könne der gegenständlichen Klausel auch nicht unterstellt werden. Die Klausel sei insgesamt nicht geeignet, Fluggäste über ihre Rechte im Falle von Annullierungen oder Verspätungen im Unklaren zu lassen oder sie von der Geltendmachung von Ansprüchen abzuhalten.

Rechtliche Beurteilung:

Da die Klausel keinerlei Einschränkung darüber beinhaltet, wann eine Flugstreichung durch die beklagte Partei erfolgen dürfe, ist bei kundenfeindlichster Auslegung davon auszugehen, dass dies in ihrem freien Ermessen stehen soll. Die Formulierung, wonach die beklagte Partei die Kosten für jeden ungenutzten, „auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt“ erstattete, ist bei kundenfeindlichster Auslegung so zu verstehen, dass lediglich die Leistungen des Fluggastes rückerstattet werden. Damit wäre der beklagten Partei das Recht eröffnet, ihre Leistungen nach Belieben einzustellen ohne für die dem Fluggast dadurch entstehenden (Mehr-)Kosten in irgendeiner Form zu haften. Sie müsste lediglich das Geleistete zurückstellen, während der Fluggast die von ihm benötigte Transportleistung womöglich kurzfristig wesentlich teurer buchen müsste. Dieses Ungleichgewicht stellt eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers iSd § 879 Abs 3 ABGB dar.

Darüber hinaus macht aber schon die Verwendung des Begriffs „Übereinkommen“ die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil auch die in den ABB eingangs enthaltenen Begriffsbestimmungen keine sinnvolle Definition für diesen Begriff enthalten. Insbesondere fehlen Titel und Regelungsgegenstand des Übereinkommens, sodass dem rechtsunkundigen Verbraucher die Auffindung des Vertrages unbillig erschwert wird.

Klausel 27:

13.2 Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).

Position der klagenden Partei:

Das in der Klausel vorgesehene, weitgehende und weitgehend unbestimmte Leistungsverweigerungsrecht der Fluglinie sei mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und bewirke auch eine gröbliche Benachteiligung des Kunden nach § 879 Abs 3 ABGB, da er damit rechnen müsse, dass seine Beförderung unter Berufung auf irgendeinen Verstoß in den umfangreichen AGB der Fluglinie verweigert werden könnte. Das gelte auch für die Beförderungsverweigerung, weil „ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen“. Es sei nämlich sowohl unklar, welche Dokumente damit konkret gemeint sind, welche Art von Unklarheiten damit gemeint sind und wer darüber zu befinden hat, ob eine derartige Unklarheit vorliegt.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei in Zusammenhang mit dem ersten Satz der Bestimmung des Art 13.2 der ABB, nämlich „Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Dokumente vorzulegen, die seitens der betreffenden Staaten vorgeschrieben sind, und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten“, zu beurteilen. Art 13.2 der ABB regeln sohin Verpflichtungen des Fluggastes in Zusammenhang mit Reisedokumenten sowie den Folgen, wenn ein Fluggast diese nicht einhält. Ferner seien den ABB die „Regelungen zu bestimmten Themen“ angeschlossen, die den Fluggast auch und insbesondere Auskunft darüber erteilen, welche (Reise)Dokumente für die von ihm beabsichtigte Reise erforderlich sind.

Es sei daher völlig klar, dass das in der Klausel vorgesehene Beförderungsverweigerungsrecht daran anknüpft, dass der Fluggast seine im ersten Satz des Art 13.2 der ABB festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt oder die in den „Regelungen zu bestimmten Themen“ enthaltenen Bestimmungen über

Reisedokumente nicht einhält oder die vom Fluggast für seine Reise beizubringenden Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen, sodass die Gefahr besteht, dass diesem die Aus-, Durch- oder Einreise durch die betreffenden Staaten verweigert würde.

Ein Fluggast sei im Allgemeinen und gemäß Art 13.1.1 der ABB im Besonderen dazu verpflichtet, alle für seine Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Gesetze jener Staaten zu befolgen, in die er einreisen, aus denen er ausreisen oder die er durchreisen möchte. Seitens der beklagten Partei werden dem Fluggast in den „Regelungen zu bestimmten Themen“ umfangreiche Informationen und Hinweise darüber zur Verfügung gestellt, welche Reisedokumente der Fluggast für seinen Flug benötige. Werden diese Verpflichtungen seitens eines Fluggastes nicht befolgt, so sei es gerechtfertigt, dem Fluggast die Beförderung zu verweigern. Vor allem weil die beklagte Partei mit erheblichen Strafen und Kosten konfrontiert werden würde, wenn sie den Fluggast ohne notwendige bzw. ordnungsgemäßen Reisedokumente befördern würde. Aus all den Gründen sei die Klausel auch nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Sie entspreche auch den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 über die Bedingungen von Beförderungsverträgen und sei sohin vollkommen branchenüblich.

Rechtliche Beurteilung:

Die vorliegende Klausel ist, wie die klagende Partei zu Recht aufzeigt, völlig unbestimmt. Vom Beförderungsverweigerungsrecht wäre jeder Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei ohne jede Einschränkung umfasst, was schon auf den ersten Blick unsachlich und für den durchschnittlichen Verbraucher undurchschaubar ist. Dass der Anschein darüber, dass „die Dokumente“ „nicht in Ordnung“ sein könnten, ausreicht, um die Beförderung zum verweigern, ist abgesehen von der mangelnden Bestimmtheit der Begriffe eine unsachliche Benachteiligung, weil nicht auf eine tatsächliche Mangelhaftigkeit Bezug genommen

wird, sondern lediglich auf eine Vermutung. Die Bestimmung verstößt damit sowohl gegen § 864a ABGB als auch gegen § 879 Abs 3 ABGB und auch § 6 Abs 3 KSchG.

Die Bestimmung verweist zudem auch indirekt auf Ihre weiteren Regelungen zu Reisedokumenten. Die unter Punkt 6.6 geforderte Gültigkeit von Reisedokumenten macht die vorliegende Klausel auch aus diesem Grund zu einer gröblich benachteiligenden Regelung iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil zahlreiche Staaten für die Einreise auch abgelaufene Reisedokumente akzeptieren und keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar ist, dass die Fluglinie strengere Anforderungen an das Reisedokument stellt, als der Einreisestaat selbst.

Klausel 28:

13.4 Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.

Position der klagenden Partei:

Die Bestimmungslast im Unklaren darüber, was mit „administrativen Fehler“ gemeint ist und weshalb bzw. inwieweit ein solcher Fehler für die Belastung der für die Reservierung verwendeten Karte rechtfertigen soll. Die Klausel ist daher sowohl intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG als auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel sei in Zusammenschau mit der gesamten Bestimmung des Art 13.4 der ABB zu sehen, worin die Verpflichtung des Fluggastes geregelt werde, der beklagten Partei sämtliche Kosten zu ersetzen, die dieser daraus entstehen würden, dass dieser die Reisevorschriften der betreffenden Länder nicht einhalten würde. Art 13.4 der ABB sehe ferner vor, dass die beklagte Partei berechtigt ist, derartige Kosten von der Kreditkarte des Fluggastes abzubuchen.

Sofern die Klausel von „administrativen Fehlern“ spreche, so seien damit jene Fälle erfasst, in denen die beklagte Partei zunächst versehentlich nicht sämtliche, ihr aus den in Art 13.4 der ABB genannten Gründen, entstandenen Kosten von der Kreditkarte des

Fluggastes eingezogen habe und daher eine neuerliche Belastung der Kreditkarte mit den restlichen Kosten durchführen müsse. Es sei nicht gröblich benachteiligend, wenn ein Fluggast einem Luftfahrtunternehmen all jene Kosten zu ersetzen hat, die Letzterem daraus entstehen würden, dass sich der Fluggast, entgegen der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtung, seiner eigenen Angelegenheiten nicht angenommen habe und daher die für seine Ein-, Aus- oder Durchreise notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen habe. Angesichts der Schwere der Vertragsverletzung und der damit verbundenen nachteiligen Folgen für das Luftfahrtunternehmen sei es auch gerechtfertigt, wenn das Luftfahrtunternehmen den Fluggast mit den ihm entstandenen Kosten im Wege der Belastung der Kreditkarte, die der Fluggast für die Buchung verwendet hat, belastet werde. Dies umso mehr, als die Belastung der Kreditkarte nur auf jene Beträge beschränkt sei, die dem Luftfahrtunternehmen aus der Vertragsverletzung des Fluggastes entstanden sind. Das Luftfahrtunternehmen sei nämlich in dem Fall, in dem einem Fluggast die Ein-, Aus- oder Durchreise von den Behörden des betreffenden Staates verweigert wird, mit erheblichem administrativen Aufwand belastet. Durch eine wie in der Klausel vorgesehene Vorgangsweise wäre zumindest die Erstattung der durch die Vertragsverletzung des Fluggastes entstandenen Kosten vereinfacht und der Fluggast könne, sofern er mit der Belastung seiner Kreditkarte nicht einverstanden sei, im Chargeback-Verfahren bei seinem Kreditkarteninstitut die Stornierung der betreffenden Buchung/Belastung vornehmen lassen. Die Klausel sei sohin weder intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, noch für den Fluggast gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Rechtliche Beurteilung:

Dem durchschnittlichen Verbraucher bleibt verborgen, was mit „einem administrativen Fehler“ gemeint ist. Allein das macht die Klausel intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG. Dass im Übrigen unklar bleibt, wofür und mit welchen Beträgen die Kreditkarte des Fluggastes belastet werden soll, muss daher nicht weiter erörtert werden.

Klausel 29:

13.7.1 Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

13.7.1.1 Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde, wenn Agenten danach fragen.

Position der klagenden Partei:

Die Kreditkarte, mit der die Tickets im Rahmen der Onlinebuchung bezahlt wurden, müssen nicht zwangsläufig die Kreditkarte desjenigen sein, der die Reise gebucht hat und antritt. Die Verpflichtung des Kunden, diese Kreditkarte, die gar nicht seine eigene ist, am Flughafen auf Aufforderung vorzuweisen, widrigenfalls ihm die Flugstornierung drohe (selbst wenn der Flug ordnungsgemäß über die Kreditkarte bezahlt wurde), sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar, weil dem Unternehmer das Recht eingeräumt werde, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei und ihre Schwesterunternehmen seien mehrfach Opfer von Betrügereien und Betrugsversuchen durch Fluggäste geworden. Zwar seien erhebliche Investitionen in die Entwicklung einer Software, die Derartigem vorbeugen solle, getätigt worden. Dennoch sei die beklagte Partei insbesondere dann schutzlos, wenn ein Fluggast, der eine Buchung mit Kreditkarte bezahlt habe, das ChargebackVerfahren in Anspruch nehme und sich damit den bezahlten Flugpreis für die Beförderungsleistung „zurückhole“. Die beklagte Partei habe sohin ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, in ihren ABB Regelungen zu treffen, die sie vor derartigen betrügerischen Aktivitäten schütze.

Voraussetzung für die Anwendung der Klauseln sei, dass der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Vorgehen eines Fluggastes, nämlich dass der Fluggast unter

Vorspiegelung falscher Tatsachen, im Sinne seiner Zahlungswilligkeit und/oder -fähigkeit die beklagte Partei zu Handlungen im Sinne der Zurverfügungstellung der gebuchten Beförderungsleistung verleitet und sich so die Beförderungsleistung erschleicht oder dies zumindest versucht. Es sei nicht zu beanstanden, dass in der Klausel 30 nur jene äußeren Umstände, die einen solchen Verdacht begründen würden, demonstrativ genannt werden, weil es eben eine Vielzahl weiterer Umstände gebe, die einen solchen Verdacht rechtfertigen. Wenn der begründete Verdacht berechtigt ist, dann habe der Fluggast den Flugpreis ohnehin nicht bezahlt, diesfalls habe die beklagte Partei nichts zurückzuzahlen und könne daher auch nicht bereichert sein.

Dass die Klauseln die Stornierung einer Buchung bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines betrügerischen Vorgehens des Fluggastes zulasse, mache diese weder intransparent, noch stelle dies eine gröbliche Benachteiligung für den Fluggast dar. In diesen Fällen sei die Stornierung einer Buchung vielmehr sachlich gerechtfertigt, sodass auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG vorliege.

Die Klausel sehe zudem vor, dass bei Vorliegen einer der in Punkt 13.7.1 bis 13.7.6 der ABB dargestellten Umstände ein begründeter Betrugsverdacht vorliegen könne. Dies bedeute nicht, dass die beklagte Partei berechtigt wäre, bei einem isolierten Vorliegen einer dieser Umstände die Buchung jedenfalls zu stornieren. Vielmehr müsse sich aus den in Punkt 13.7.1 bis 13.7.6 der ABB genannten Varianten im konkreten Fall entweder jeweils für sich allein betrachtet oder im Zusammenhalt mit weiteren äußeren Umständen, der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten ableiten lassen, damit die beklagte Partei zu einer Stornierung der Buchung berechtigt ist. Der äußere Umstand, dass der Fluggast nicht im Besitz der Kreditkarte sei, mit der die Buchung bezahlt worden sei, begründe den Verdacht auf ein betrügerisches Vorgehen. Auch wenn in einer Buchung unrichtige, unvollständige und inkonsistente Angaben gemacht worden seien, könne dies darauf hindeuten, dass der Buchende entweder nicht jene Person sei, für die er sich versucht auszugeben, oder dass er nicht zur Verwendung der Kreditkarte berechtigt sei.

Rechtliche Beurteilung:

Vorkehrungen dagegen zu treffen, Opfer eines Betruges zu werden, ist für jedermann legitim. Durch die vorliegende Klausel wird ein Betrug nur geringfügig erschwert, während umgekehrt aber eine Reihe von Umständen denkbar sind, in denen der Verbraucher ein berücksichtigungswürdiges Interesse daran hat, dass der Fluggast diese Kreditkarte nicht bei sich führt. So ist die Bezahlung eines Flugtickets für einen Angehörigen ohne selbst Passagier zu sein nicht unüblich. Dem Passagier dann die fremde Kreditkarte auf die Reise mitzugeben, erhöht das Verlust- und Missbrauchsrisiko in Bezug auf die Karte, verunmöglicht deren Benützung durch den Inhaber, ohne dass diesen Nachteilen ein Vorteil gegenüber stünde, weil der Reisende die fremde Kreditkarte nicht verwenden darf.

Nicht unüblich wäre es, wenn dem Kreditkarteninhaber die Kreditkarte der Buchung nicht zur Verfügung steht, etwa weil sie zwischenzeitig (mit einer neuen Nummer) neu ausgestellt wurde oder der Kreditkartenvertrag gekündigt wurde.

Abgesehen davon, dass die Argumentation der beklagten Partei an wesentlichen Punkten des Prinzips der Anweisung im dreipersonalen Schuldverhältnis und der gerichtsbekanntem Gestaltung von Kreditkartenverträgen vorbeigeht, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht, inwiefern das Vorzeigen der Buchungskreditkarte im Falle einer Rückbuchung des Rechnungsbetrages der beklagten Partei einen Vorteil verschaffen sollte.

Die Verpflichtung, jene Kreditkarte als Passagier mit sich führen zu müssen, mit welcher die Beförderungsleistung bezahlt wurde, benachteiligt Verbraucher grob und kommt für ihn völlig überraschend. Die Klausel verstößt damit sowohl gegen § 864a ABGB als auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Darüber hinaus bleibt unklar, welche „Agenten“ am Flughafen im Einsatz sind und nach der Kreditkarte fragen können. Dies macht Klausel darüber hinaus intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 30:

13.7.5 Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen: Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unzureichend/ widersprechend/ mit betrügerischem Verhalten verbunden;

Position der klagenden Partei:

Nur weil die vom Kunden bei der Buchung erteilten Informationen fehlerhaft oder unvollständig sind, müsse das nicht mit „betrügerischen Aktivitäten“ in Verbindung stehen. Solcherart mangelhafte Informationen rechtfertigen daher keine ankündigungslose Stornierung. Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar.

Außerdem stelle sich die Frage, was damit gemeint sein soll, dass die bei der Buchung angegebenen Informationen „mit betrügerischem Verhalten verbunden“ sein sollen, weshalb die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG sei.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei verweist auf ihr Vorbringen zu Klausel 29.

Rechtliche Beurteilung:

Diese Klausel regelt vier Fälle, in denen es der beklagten Partei gestattet sein soll, die Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren. Dass ein schlichter Fehler, wie zum Beispiel auch ein offensichtlicher Tippfehler bei der Eingabe der Buchungsdaten, die beklagte Partei zur ankündigungslosen Stornierung ohne jede Nachforschungsverpflichtung ermächtigen würde, ist für den Verbraucher gröblich benachteiligend und ermöglicht dem Unternehmer den Vertragsrücktritt ohne sachliche

Rechtfertigung. Es liegt daher jedenfalls ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 1 KSchG vor.

Inwiefern „die bei der Buchung angegebenen Informationen“ „mit betrügerischem Verhalten verbunden“ seien können, bleibt völlig unklar. Die Bestimmung verstößt daher auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 31:

14.4.2 Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.

Position der klagenden Partei:

Ausgehend von der gebotenen, verbraucherfeindlichsten Auslegung solle durch die Formulierung „durch unser Verschulden entstanden“ die Haftung des Unternehmers für seinen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen werden. Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Die Klausel schließe auch die Haftung für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen der beklagten Partei mit ein. Der Begriff des „Verschuldens“ bezeichne die subjektive Vorwerfbarkeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung. Dem Geschäftsherren subjektiv vorwerfbar seien auch und insbesondere Handlungen und Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Formulierung der Klausel stellt eindeutig ausschließlich auf ein Verschulden der beklagten Partei ab. Damit ist nach der gebotenen verbraucherfeindlichsten Auslegung eine Haftung für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Der von der klagenden Partei aufgezeigte Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG liegt vor.

Klausel 32:

14.4.8 Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.

Position der klagenden Partei:

Die Fluglinie treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten, insbesondere hinsichtlich solcher Personen, die körperlich beeinträchtigt oder besonders schutzbedürftig sind. Die Klausel lasse im Unklaren darüber, inwieweit sie derartige Schutz- und Sorgfaltspflichten abbedingen will. Das mache die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Darüber hinaus solle eine allfällige Haftung des Flugunternehmens durch die Klausel eingeschränkt werden, weshalb sie auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar sei.

Position der beklagten Partei:

Gemäß Art 17 Abs 1 MÜ setze jede Haftung des Luftfahrtunternehmens für den Tod oder die Körperverletzung eines Fluggastes einen Unfall als verursachendes Ereignis voraus, der sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet haben müsse. Ein Unfall iSd Art 17 Abs 1 MÜ liege nicht vor, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes zurückzuführen sei. In solchen Fällen fehle es an der kausalen Verursachung des Todes oder der Körperverletzung durch das Luftfahrtunternehmen und/oder dessen Leute, weshalb keine Haftung nach Maßgabe des MÜ bestünde. Dies habe nichts mit allfälligen Schutz- und Sorgfaltspflichten der beklagten Partei zu tun. Die Klausel entspreche sohin der Rechtslage, weil sie keinen Ausschluss oder keine Einschränkungen der gemäß den Bestimmungen des MÜ vorgesehenen Haftung vorsehe. Aus all den Gründen liege sohin weder ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vor, noch sei die Klausel mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Gemäß Art 29 MÜ dürfen zudem dem nationalen Recht keine weitergehenden Ersatzansprüche entnommen werden, als jene, die Art 17 MÜ gewährt. Eine

Bestimmung, die eine Haftung des Luftfahrtunternehmens für Ersatzansprüche nach dem MÜ einschränkt, sei nicht nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften (diesfalls § 6 Abs 1 Z 9 KSchG), sondern ausschließlich dahin zu prüfen, ob diese mit Art 26 MÜ in Einklag steht. Die gegenständliche Klausel verstoße nicht gegen Art 26 MÜ. Abgesehen davon seien derartige Klauseln völlig branchenüblich und werden auch von der IATA in der von ihr herausgegebenen Empfehlung Nr. 1724 empfohlen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel enthält einen Haftungsausschluss für körperliche Schäden, die auf den körperlichen Zustand oder dessen Verschlechterung zurückzuführen sind. Nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sind davon nicht nur jene Schäden umfasst, die ausschließlich auf die körperliche Prädisposition des Fluggastes zurückzuführen sind, sondern auch jene, die auch oder gar überwiegend auf das Verschulden der Fluglinie zurückzuführen sind. Ein Haftungsausschluss für Gesundheitsschäden, die (auch) auf ein schuldhaftes Verhalten der beklagten Partei zurückzuführen sind, verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG.

Für körperliche Schäden, die von einem schuldhaften Verhalten der beklagten Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen nicht zumindest mitverursacht wurden, haftet sie – abgesehen von Fällen der Gefährdungshaftung – ohnehin nicht. Der Klausel einen dementsprechenden Regelungsinhalt beizumessen, ergäbe keinen Sinn.

Klausel 33:

14.4.10 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel solle bewirken, dass Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen keinen Verzicht auf die für die Fluglinie geltenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen aufgrund welcher Rechtslage immer bewirken – selbst wenn

die Vertragsauslegung einzelner Klauseln in derartiges Ergebnis erbrächte; dies mit der Ausnahme, es wäre „ausdrücklich anderweitig vorgesehen“, wobei völlig unklar sei, was mit „anderweitig“ gemeint sei. Die Klausel sei daher jedenfalls intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und auch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

Position der beklagten Partei:

Insbesondere die Bestimmungen des MÜ sehen betragsliche Beschränkungen der Haftung und/oder verschiedene Möglichkeiten der Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen vor. Die Klausel stelle klar, dass die beklagte Partei auf derartige für sie geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nicht verzichte, sofern nicht in den ABB ausdrücklich Anderweitiges vorgesehen sei. Durch die Bestimmung werde weder die Rechtsposition der beklagten Partei noch die Rechtsposition des Fluggastes geändert. Eine gröbliche Benachteiligung liege damit nicht vor. Da aus dem Wortlaut der Klausel eindeutig folge, dass ein Verzicht auf solche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen einer ausdrücklichen anderweitigen Festlegung in den ABB bedürfe, liege auch die von der klagenden Partei behauptete Intransparenz nicht vor. Zudem seien derartige Klauseln völlig branchenüblich und werden auch von der IATA in der von ihr herausgegebenen Empfehlungen Nr. 1724 empfohlen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel soll offenbar sicherstellen, dass immer die für die beklagte Partei optimale Rechtslage zur Anwendung kommt. Dabei wird aber die den ABB widersprechende Rechtslage nicht dargestellt, ja nicht einmal über ihre Rechtsquellen definiert. Welches „Übereinkommen“ und welches „anwendbare Recht“ gemeint sind, bleibt offen. Zur Problematik der Begriffsdefinition zu „Übereinkommen“ sei auf die Ausführungen des Gerichts zu Klausel 26 verwiesen. Zum „anwendbaren Recht“ enthalten die ABB nicht einmal den Versuch einer Definition. Die Klausel ist damit jedenfalls intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Die gewählte Form der Pauschalbevorzugung der beklagten Partei ist zudem auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 34:

15.2.2 Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.

Position der klagenden Partei:

Die Vorgabe, dass der Fluggast seine Ansprüche persönlich (und nicht über einen Dritten wie Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsanwälte etc.) geltend machen und der beklagten Partei eine Frist zur Stellungnahme einräumen muss, greife ohne sachliche Rechtfertigung in die rechtliche Autonomie des Fluggastes ein und sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Eine derart ungewöhnliche Klausel sei überdies überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB. Überdies mache der Verweis auf die nach dem anwendbaren Recht vorgesehenen Frist die Klausel intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Diese Bestimmungen schützen den Anspruch des Fluggastes gemäß der Fluggastrechteverordnung umfänglich. Das Recht des Fluggastes, den Entschädigungsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung abzutreten, wenn er in Übereinstimmung mit Art 15.2.1 bis 15.2.7 der Beförderungsbedingungen handelt, werde in Art 15.2.9 ausdrücklich anerkannt. Die beanstandeten Klauseln seien im Gesamtkontext zu sehen und zu beurteilen. Die Bestimmungen der Art 15.2.1 bis 15.2.7 der ABB wird im Wesentlichen vorsehen, dass sich ein Fluggast – nur im Falle – der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO im ersten Schritt direkt an Ryanair DAC zu wenden habe und eine Frist gewähre, die es ermögliche, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftrage, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Art 15.2.7 der ABB stelle klar, dass das Recht und die Möglichkeit eines Fluggastes, den Rat von Beratern einzuholen, nicht eingeschränkt sei. Gemäß Art 15.2.4 und 15.2.5 gelte das in Art 15.2.2 festgelegte Procedere nicht, wenn ein Fluggast nicht in der Lage ist, seine Ansprüche

selbst geltend zu machen oder wenn Ansprüche von einem Fluggast auch für andere Fluggäste geltend gemacht werden, die von derselben Buchung umfasst sein. Die Geltendmachung der Ansprüche über das Online-Formular der beklagten Partei sei für den Kunden wesentlich rascher und einfacher als beispielsweise über das führende deutsche Fluggastrechteportal.

Bereits aus Art 15 der Fluggastrechte vor und könne das Recht des Luftfahrtunternehmens abgeleitet werden, eine geschuldete Ausgleichszahlung direkt gegenüber dem Fluggast zu erbringen. Auch die Europäischen Kommission empfehle Fluggästen, stets zu versuchen, Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO selbst geltend zu machen. Es entspreche auch den allgemeinen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs, nicht schon beim ersten Versuch einer Anspruchsdurchsetzung direkt einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu betrauen. Insoweit werde durch die Klausel der rein faktische Zustand allgemeiner Geschäftsgepflogenheiten wiedergespiegelt, weshalb diese nicht überraschend sein könne. Die Klausel wolle Fluggäste auch vor Praktiken von Unternehmern bewahren, welche Fluggästen anbieten, die Durchsetzung insbesondere von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechteverordnung gegenüber Luftfahrtunternehmens gegen eine Erfolgsprovision oder gegen Erwerb der Ansprüche gegen ein geringes Entgelt zu übernehmen.

Der High Court of Justice seien seinem Urteil vom 16.3.2018 im Verfahren zu HC-2016003081 zu dem Ergebnis gelangt, dass gleichlautende, von Ryanair in deren allgemeinen Beförderungsbedingungen verwendeter Klauseln fair und angemessen seien und mit Art 15 Abs 1 der Fluggastrechteverordnung und Art 3 der RL 93/13/EWG in Einklang zu bringen seien, zumal deren Einhaltung für einen Fluggast einfach und zeitlich begrenzt sei. Diese Entscheidung habe der Court of Appeal mit Urteil vom 12.2.2019 zu Case No: A3/2018/0871 bestätigt. Dass die Klausel (ursprünglich) vorgesehen habe, dass Ansprüche gegenüber Ryanair geltend zu machen seien, mache die Klausel weder gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB noch sei die Klausel deswegen gemäß § 864a ABGB unwirksam.

Die beklagte Partei beschäftige in diesem Bereich ca. 200 Mitarbeiter.

Rechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich steht es jedermann zu, einen Dritten zu bevollmächtigen und sich von ihm vertreten zu lassen. Die angefochtene Klausel schränkt dieses Recht massiv ein, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung zu erkennen wäre. Die möglichen Gründe, warum sich ein Verbraucher für die Abwicklung seiner Ansprüche eines Vertreters bedient, sind unerheblich. Allein die Beschränkung der Wahlfreiheit führt zu einem potentiellen Ungleichgewicht. Die Behauptung, die Bestimmung diene (unter anderem) dem Schutz des Verbrauchers, ist offensichtlich prozessmotiviert. Vielmehr besteht die Befürchtung, dass durch eine derartige Bestimmung der Verbraucher von der effektiven Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, weil er sich selbst um die Angelegenheit kümmern müsste.

Die Klausel ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB und darüber hinaus überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Darüber hinaus ist der klagenden Partei darin zuzustimmen, dass der Verweis auf das nicht näher beschriebene „anwendbare Recht“ die Bestimmung intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG macht.

Klausel 35:

15.2.3 Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn – wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen – der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

Position der klagenden Partei:

Die Klausel sei aus dem bereits zu Klausel 34 angeführten Gründen mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar. Darüberhinaus sei unklar, was es bedeutet, dass Ryanair Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, nicht bearbeite. Damit könne gemeint sein, dass die Fluglinie auf derartige Geltendmachung nicht reagiere oder dass sie sich überhaupt in Hinkunft weigere, sich mit solchen Ansprüchen

auseinander zusetzen. Die Klausel sei daher auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei verwies auf ihre Ausführungen zu Klausel 34.

Rechtliche Beurteilung:

Wie Klausel 34 hat diese Bestimmung die Beschränkung des Rechts des Verbrauchers, sich eines Vertreters zu bedienen, zum Gegenstand.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist auch diese Klausel wegen Verstoßes gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB nichtig. Mangels klarer Darlegung der Rechtsfolge ist sie darüber hinaus intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 36:

15.4 Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.

Position der klagenden Partei:

Das Abtretungsverbot sei schon deshalb gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil es einseitig nur für den Fluggast und nicht auch für die Fluglinie formuliert ist. Die Klausel nehme dem Verbraucher außerdem die Möglichkeit, seine Ansprüche an eine Verbraucherschutzorganisation zum Zweck der (privilegierten) Führung eines Musterprozesses oder zur Führung einer Sammelklage abzutreten. Der Oberste Gerichtshof habe in seiner Entscheidung zu 7 Ob 201/05t (Klausel g) zu einer

sinngleichen Klausel ausgesprochen, dass eine Klausel, die eine Abtretung von Ansprüchen zur Geltendmachung an einen in § 29 KSchG genannten Verband verhindern soll, auch im Sinne des allgemeinen Schutzes von Verbraucherinteressen sachlich nicht gerechtfertigt erscheine.

Position der beklagten Partei:

Die beklagte Partei hat sich dazu mit Bezug auf das österreichische Recht nicht geäußert.

Rechtliche Beurteilung:

Klausel 36 normiert ein umfassendes Abtretungsverbot. Die genannten Forderungen dürfen danach nur an Personen zediert werden, die in der Flugbuchung als weitere Fluggäste aufscheinen, Teilnehmer einer Reisegruppe oder gesetzliche Vertreter minderjähriger oder geschäftsunfähiger Fluggäste sind. Damit wäre auch eine Abtretung von Ansprüchen an einen in § 29 KSchG genannten Verband verboten. Die Bestimmung steht demnach dem allgemeinen Schutz von Verbraucherinteressen entgegen, was sachlich nicht gerechtfertigt ist und folglich § 879 Abs 3 ABGB widerspricht.

Zum unerledigten Beweisantrag der beklagten Partei:

Die beklagte Partei beantragte die Einvernahme von [REDACTED] „als informierte Vertreterin ([REDACTED]) der beklagten Partei“. Diesem Beweisantrag war nicht nachzukommen, weil nach den oben dargestellten Grundsätzen im Verbandsverfahren keine subjektive Komponente der Vertragserklärungen zu prüfen ist. Ebenso irrelevant ist, wie lange die ABB bereits unbeanstandet in Geltung stehen.

Zur Kognitionsbefugnis:

Die territoriale Reichweite des Unterlassungsbegehrens ist auf das Inland bzw. auf Verträge mit in Österreich ansässigen Verbrauchern beschränkt (vgl OGH 4 Ob 45/16w, 4 Ob 137/16z; ähnlich EuGH C-167/00 – *VKI/Henkel*, OGH 4 Nc 3/08s, 4 Ob 203/08v, 4 Ob 181/18y). Die diesbezügliche Ergänzung des Spruches dient lediglich der Klarstellung. Auch die klagende Partei selbst geht für alle erkennbar von einer auf Österreich beschränkten Wirkung aus, wenn sie beispielsweise die

Urteilsveröffentlichung auf der österreichischen Unterseite www.ryanair.com/de/at und in einer österreichischen Tageszeitung beantragt.

Zur Leistungsfrist:

Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (6 Ob 24/11i). Das erkennende Gericht erachtet eine Frist von drei Monaten für angemessen, um die nötige umfassende Änderung der AGB umzusetzen.

Zum Veröffentlichungsbegehren:

§ 30 Abs 1 KSchG sieht die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung iSd § 25 UWG vor.

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des durch eine (wettbewerbswidrige) Maßnahme irreführten Publikums (RS079764); sie hat daher keinen Strafcharakter (RS079764 [T9]). Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im beehrten Ausmaße besteht (RS0079737). Das Urteil ist – dem Talionsprinzip entsprechend – in der Regel in jener Form und Aufmachung zu publizieren, in der auch die beanstandete Äußerung veröffentlicht worden ist (RS0079737 [T23]).

Der Zweck der Urteilsveröffentlichung geht auch im Verbandsprozess über die Information der unmittelbar betroffenen Geschäftspartner hinaus, es soll Gelegenheit geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. (OGH 3 Ob 12/09z)

„Die Art der Veröffentlichung hat das Gericht im Urteil zu bestimmen. Dabei hat sich das Gericht im Rahmen eines allfälligen Antrags der obsiegenden Partei zu halten.

Überlässt der Kläger (oder Beklagte) die Wahl des Mediums dem Gericht, dann kann das Gericht jedes ihm nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geeignet erscheinende Medium wählen. Begehrt der Kläger aber umgekehrt die Veröffentlichung in einem oder mehreren bestimmten Medien, dann ist das Gericht daran gebunden und kann nicht auf Veröffentlichung in anderen Medien erkennen, selbst wenn die Veröffentlichung in den begehrten Medien zu weitreichend, eine Veröffentlichung in einem anderen Medium aber gerechtfertigt wäre. Die Veröffentlichung nur in einer regionalen Mutationsausgabe ein und desselben Mediums kann nach zutreffender Ansicht von *Ciresa* als bloßes Minus zugesprochen werden.“ (*Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 25*).

Die klagende Partei hat die Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ beantragt. In Anbetracht dessen, dass sich das Angebot der beklagten Partei an potenzielle Fluggäste in ganz Österreich, quer durch alle Generations- und Gesellschaftsschichten, erscheinen das beantragte Medium, nämlich die „Kronen Zeitung“ als auflagenstärkste österreichische Zeitung, und die beantragte Form angemessen, um den gewünschten Effekt der Verbraucheraufklärung zu erreichen, ohne dabei das erforderliche Maß zu überschreiten.

Die ergänzende Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten trägt der Tatsache Rechnung, dass gerichtsnotorisch ein erheblicher Anteil der Flugbuchungen online über das Portal der Airline erfolgt. Dementsprechend groß ist die Zielgruppengenauigkeit einer solchen Veröffentlichung.

Handelsgericht Wien, Abteilung 17
Wien, 23. Juli 2020
Dr. Jürgen Exner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG